

# Inhaltsverzeichnis

## 23.05.2012 Sitzung des Umweltausschusses

### Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse  
Niederschrift ö UmweltA 01.03.2012

### Vorlagendokumente / Antragsdokumente

|                |                                                                                                                                                                                                                                              |                                                                                 |
|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------------------------|
| <b>Top Ö 5</b> | Artenschutzkonzept der Stadt Bornheim und des Rhein-Sieg-Kreises<br>Vorlage                                                                                                                                                                  | Vorlage: 227/2012-SUA                                                           |
| <b>Top Ö 6</b> | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.04.2012 betr. Überprüfung der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft<br>Vorlage<br>Vorlage: 221/2012-SUA<br><br>1 Antrag UmweltA<br>Vorlage: 221/2012-SUA<br><br>2 Antrag VPLA | Vorlage: 221/2012-SUA<br><br>Vorlage: 221/2012-SUA<br><br>Vorlage: 221/2012-SUA |
| <b>Top Ö 7</b> | Mitteilung betr. Genehmigung der Erweiterung einer Abgrabung am Uedorfer Weg in Bornheim<br>Vorlage ohne Beschluss<br>Vorlage: 224/2012-SUA<br><br>1 Übersichts- und Lageplan<br>Vorlage: 224/2012-SUA<br><br>2 Plan Ausgleichsfläche        | Vorlage: 224/2012-SUA<br><br>Vorlage: 224/2012-SUA<br><br>Vorlage: 224/2012-SUA |
| <b>Top Ö 8</b> | Verlängerung des Vertrages mit dem Rhein-Sieg-Kreis über die Entsorgung wilden Mülls und die Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe                                                                                              | Vorlage: 142/2012-SUA                                                           |

|                 |                                                                                                                       |                       |
|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------|
| <b>Top Ö 9</b>  | Vorlage                                                                                                               |                       |
|                 | Vorlage: 142/2012-SUA                                                                                                 | Vorlage: 142/2012-SUA |
|                 | 1 Entwurf-Verlängerungsvertrag                                                                                        |                       |
|                 | Vorlage: 142/2012-SUA                                                                                                 | Vorlage: 142/2012-SUA |
|                 | 2 Kostenerstattungssätze 2012                                                                                         |                       |
|                 | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.04.2012 betr. Erlass einer Baumschutz-Satzung für die Stadt Bornheim | Vorlage: 220/2012-SUA |
|                 | Vorlage                                                                                                               |                       |
|                 | Vorlage: 220/2012-SUA                                                                                                 | Vorlage: 220/2012-SUA |
|                 | 1 Antrag                                                                                                              |                       |
|                 | Vorlage: 220/2012-SUA                                                                                                 | Vorlage: 220/2012-SUA |
|                 | 2 Vorlage 535/2000-7                                                                                                  |                       |
|                 | Antrag der SPD-Fraktion vom 27.04.2012 betr. Erlass einer Baumschutz-Satzung für die Stadt Bornheim                   | Vorlage: 244/2012-SUA |
| <b>Top Ö 10</b> | Vorlage                                                                                                               |                       |
|                 | Vorlage: 244/2012-SUA                                                                                                 | Vorlage: 244/2012-SUA |
|                 | 1 Antrag                                                                                                              |                       |
|                 | Vorlage: 244/2012-SUA                                                                                                 | Vorlage: 244/2012-SUA |
|                 | 2 Baumschutzsatzung Stadt Köln                                                                                        |                       |
|                 | Mitteilung betr. Einhaltung von Mindestabständen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln                               | Vorlage: 171/2012-SUA |
|                 | Vorlage ohne Beschluss                                                                                                |                       |
|                 | Vorlage: 171/2012-SUA                                                                                                 | Vorlage: 171/2012-SUA |
| <b>Top Ö 11</b> | Bekanntmachung-Mindestabstände                                                                                        |                       |
|                 | Mitteilung betr. Grünflächen- und Spielplatzpatenschaften                                                             | Vorlage: 218/2012-SUA |
|                 | Vorlage ohne Beschluss                                                                                                |                       |
|                 |                                                                                                                       |                       |
| <b>Top Ö 12</b> |                                                                                                                       |                       |
|                 |                                                                                                                       |                       |
|                 |                                                                                                                       |                       |
|                 |                                                                                                                       |                       |

|                 |                                                                                                                                                                                             |                                                                        |
|-----------------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------|
| <b>Top Ö 13</b> | Mitteilung betr. Pflege- und<br>Entwicklungskonzept für den Naturschutzbereich<br>zwischen Quarzsandgrube Brenig und<br>Heimatblick Roisdorf<br><br>Vorlage ohne Beschluss                  | Vorlage: 229/2012-<br>SUA                                              |
| <b>Top Ö 14</b> | Mitteilung betr. Neubau einer<br>Mobilfunksendeanlage in Walberberg<br><br>Vorlage ohne Beschluss                                                                                           | Vorlage: 252/2012-<br>SUA                                              |
| <b>Top Ö 15</b> | Mitteilung / Halbjahresbericht des<br>Bürgermeisters (Bereich UmweltA)<br><br>Vorlage ohne Beschluss<br><br>Vorlage: 208/2012-1                                                             | Vorlage: 208/2012-1<br><br><br>Vorlage: 208/2012-1                     |
| <b>Top Ö 17</b> | Anfrage des OV und AM Marx vom 02.04.2012<br>betr. Einsatz von Schafen am Rheinufer zwischen<br>Uedorf und Hersel<br><br>Vorlage ohne Beschluss<br><br>Vorlage: 199/2012-SUA<br><br>Anfrage | Vorlage: 199/2012-<br>SUA<br><br><br><br><br>Vorlage: 199/2012-<br>SUA |

# Einladung



|                       |               |
|-----------------------|---------------|
| Sitzung Nr.           | 31/2012       |
| <b>UmweltA</b><br>Nr. | <b>2/2012</b> |

An die Mitglieder  
des **Umweltausschusses**  
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 09.05.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Umweltausschusses** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.

Die Sitzung findet am **Mittwoch, 23.05.2012, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2**, statt.

Die Sitzung findet bis bzw. zu TOP 5 - 7 **gemeinsam mit dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften** statt.

Nach dem gemeinsamen Teil mit dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften tagt der Umweltausschuss im Raum 904 weiter.

Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

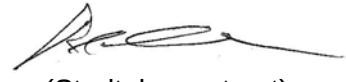
| TOP | Inhalt                                                                                                                                          | Vorlage Nr.  |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
|     | <b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>                                                                                                               |              |
| 1   | Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin                                                                                           |              |
| 2   | Verpflichtung von Ausschussmitgliedern                                                                                                          |              |
| 3   | Einwohnerfragestunde                                                                                                                            |              |
| 4   | Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 14/2012 vom 01.03.2012                                                                     |              |
| 5   | Artenschutzkonzept der Stadt Bornheim und des Rhein-Sieg-Kreises                                                                                | 227/2012-SUA |
| 6   | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.04.2012 betr. Überprüfung der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft              | 221/2012-SUA |
| 7   | Mitteilung betr. Genehmigung der Erweiterung einer Abgrabung am Uedorfer Weg in Bornheim                                                        | 224/2012-SUA |
| 8   | Verlängerung des Vertrages mit dem Rhein-Sieg-Kreis über die Entsorgung wilden Mülls und die Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe | 142/2012-SUA |
| 9   | Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.04.2012 betr. Erlass einer Baumschutz-Satzung für die Stadt Bornheim                           | 220/2012-SUA |
| 10  | Antrag der SPD-Fraktion vom 27.04.2012 betr. Erlass einer Baumschutz-Satzung für die Stadt Bornheim                                             | 244/2012-SUA |
| 11  | Mitteilung betr. Einhaltung von Mindestabständen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln                                                         | 171/2012-SUA |
| 12  | Mitteilung betr. Grünflächen- und Spielplatzpatenschaften                                                                                       | 218/2012-SUA |
| 13  | Mitteilung betr. Pflege- und Entwicklungskonzept für den Naturschutzbereich zwischen Quarzsandgrube Brenig und Heimatblick Roisdorf             | 229/2012-SUA |
| 14  | Mitteilung betr. Neubau einer Mobilfunksendeanlage in Walberberg                                                                                | 252/2012-SUA |

|    |                                                                                                             |              |
|----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| 15 | Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich UmweltA)                                         | 208/2012-1   |
| 16 | Mitteilungen mündlich                                                                                       |              |
| 17 | Anfrage des OV und AM Marx vom 02.04.2012 betr. Einsatz von Schafen am Rheinufer zwischen Uedorf und Hersel | 199/2012-SUA |
| 18 | Anfragen mündlich                                                                                           |              |

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet: Matthias Wingenbach  
(Vorsitzender)

beglaubigt:

  
(Stadtoberamtsrat)

# Niederschrift



Sitzung des **Umweltausschusses** der Stadt Bornheim am Donnerstag, **01.03.2012**, 18:00 Uhr, im Ratssaal des Rathauses Bornheim, Rathausstraße 2

|          |                                  |
|----------|----------------------------------|
| <b>X</b> | <b>Öffentliche Sitzung</b>       |
|          | <b>Nicht-öffentliche Sitzung</b> |

|             |         |
|-------------|---------|
| Sitzung Nr. | 14/2012 |
| UmweltA Nr. | 1/2012  |

## Anwesende

### Bürgermeister

Henseler, Wolfgang                      Bürgermeister

### Vorsitzender

Wingenbach, Matthias                      CDU-Fraktion

### Mitglieder

Gruneberg, Julia                      SPD-Fraktion  
Helmes, Hildegard Therese                      CDU-Fraktion  
Klein, Stefan                      FDP-Fraktion  
Kuhnert, Uwe                      CDU-Fraktion  
Müller, Heinz                      UWG/Forum-Fraktion  
Raaf, André                      CDU-Fraktion  
Urfey, Josef                      SPD-Fraktion

### stv. Mitglieder

Dopstadt, Julian                      Bündnis90/Grüne  
Meyer, Karl-Heinz                      Bündnis90/Grüne  
Stadler, Harald                      SPD-Fraktion                      bis TOP 16 tw.  
Strauff, Bernhard                      CDU-Fraktion

### Verwaltungsvertreter

Paulus, Wolfgang Dr.

### Schriftführerin

Altaner, Petra

### Nicht anwesend (entschuldigt)

Jaritz, Karin                      SPD-Fraktion  
Kuhn, Arnd Jürgen Dr.                      Bündnis90/Grüne  
Marx, Bernd                      Bündnis90/Grüne  
Paulsen, Michael                      CDU-Fraktion

## Tagesordnung

| TOP | Inhalt                                                                           | Vorlage Nr. |
|-----|----------------------------------------------------------------------------------|-------------|
|     | <b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>                                                |             |
| 1   | Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin                            |             |
| 2   | Verpflichtung von Ausschussmitgliedern                                           |             |
| 3   | Einwohnerfragestunde                                                             |             |
| 4   | Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 55/2011 vom 15.11.2011      |             |
| 5   | Beratung des Doppelhaushaltes 2012/2013 in den Fachausschüssen (Bereich UmweltA) | 018/2012-2  |
| 6   | 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Hersel, Er-               | 080/2012-7  |

| TOP | Inhalt                                                                                                                                                      | Vorlage Nr.  |
|-----|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------|
|     | gebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Offenlagebeschluss                                                                                      |              |
| 7   | 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel, Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Offenlagebeschluss                     | 079/2012-7   |
| 8   | Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim, Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Offenlagebeschluss                                     | 073/2012-7   |
| 9   | Antrag der FDP-Fraktion vom 27.12.2011 betr. Bericht zur Wildkaninchenplage in Bornheim                                                                     | 037/2012-SUA |
| 10  | Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.01.2012 betr. Einbau eines Blockheizkraftwerks (BHKW) im Rathaus Bornheim | 071/2012-SUA |
| 11  | Mitteilung betr. Einführung der Wertstofftonne in Bornheim                                                                                                  | 034/2012-SUA |
| 12  | Mitteilung betr. Wegeführung des "Link" im Bereich Grünes C der Regionale 2010                                                                              | 042/2012-SUA |
| 13  | Mitteilung betr. Umweltsäuberungsaktion 2012                                                                                                                | 103/2012-SUA |
| 14  | Mitteilung betr. Rodung auf dem städtischen Grundstück Höhe Elbestraße 1 in Hersel                                                                          | 112/2012-SUA |
| 15  | Mitteilungen mündlich                                                                                                                                       |              |
| 16  | Anfragen mündlich                                                                                                                                           |              |

#### **Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)**

AV Matthias Wingenbach eröffnet die Sitzung des Umweltausschusses der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Umweltausschuss beschlussfähig ist.

Der Ausschuss beschließt, die Tagesordnungspunkte 6 und 7 sowie 12 und 14 zusammen zu behandeln.

Stimmenverhältnis:  
- Einstimmig -

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:  
TOP 1–12, 14, 13, 15-16.

|                                                               |                                                                                    |  |
|---------------------------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------|--|
|                                                               | <b><u>Öffentliche Sitzung</u></b>                                                  |  |
| <b>1</b>                                                      | <b>Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin</b>                       |  |
| VA Altaner ist bereits zur Schriftführerin bestellt.          |                                                                                    |  |
| <b>2</b>                                                      | <b>Verpflichtung von Ausschussmitgliedern</b>                                      |  |
| Es wurde kein Ausschussmitglied verpflichtet.                 |                                                                                    |  |
| <b>3</b>                                                      | <b>Einwohnerfragestunde</b>                                                        |  |
| Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen. |                                                                                    |  |
| <b>4</b>                                                      | <b>Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 55/2011 vom 15.11.2011</b> |  |

#### **Beschluss**

Der Umweltausschuss erhebt gegen den Inhalt der Niederschrift über die Sitzung Nr. 55/2011 vom 15.11.2011 keine Einwände.

- Einstimmig -

|          |                                                                                         |                   |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>5</b> | <b>Beratung des Doppelhaushaltes 2012/2013 in den Fachausschüssen (Bereich UmweltA)</b> | <b>018/2012-2</b> |
|----------|-----------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|

Der Antrag der UWG/Forum-Fraktion, unter Produktgruppe 1.14.01, 4.000 Euro für die externe fachliche Beratung des Klimabeirates, vorgesehen bis 2020, zu streichen, wird mit einem Stimmenverhältnis von

01 Stimme für den Antrag (UWG)

11 Stimmen gegen den Antrag (CDU, SPD, B90/Die Grünen, FDP) abgelehnt.

#### **Beschluss:**

Der Umweltausschuss nimmt den Entwurf des Haushaltes 2012/2013 zu den Produktbereichen und Produktgruppen seines Zuständigkeitsbereiches zur Kenntnis und empfiehlt dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss hierzu keine Änderungen und fasst folgende Beschlüsse:

#### **Produktgruppe 1.09.01, „Räumliche Planung und Entwicklung“**

Der Antrag der CDU/Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Artenschutzkonzept wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften in seiner Sitzung am 07.03.2012 zur Beratung vorgelegt.

#### **Produktgruppe 1.12.02, „Straßenbau, -unterhaltung, -bewirtschaftung“**

Der Antrag der CDU/Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen betr. Elektromobilität wird zuständigkeitshalber dem Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften in seiner Sitzung am 07.03.2012 zur Beratung vorgelegt.

#### **Produktgruppe 1.14.01, „Umweltschutz und lokale Agenda“**

Der Antrag der SPD Fraktion, bei Zeile 13, „Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen“ für die Faire Trade Lenkungsgruppe den Ansatz um 1.000 Euro zu erhöhen, wird an den Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss verwiesen und soll interfraktionell erörtert werden.

- Einstimmig -

Die mündlichen Erläuterungen des Bürgermeisters zu den Anträgen der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen sind zusammenfassend als Anlage (Seite 8) beigelegt.

Die Tagesordnungspunkte 6 und 7 werden zusammen behandelt.

|          |                                                                                                                                                |                   |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>6</b> | <b>1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Hersel, Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Offenlagebeschluss</b> | <b>080/2012-7</b> |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|

#### **Beschluss:**

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Hersel die vorliegenden Stellungnahmen,
2. den vorliegenden Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Hersel einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -

Die Tagesordnungspunkte 7 und 6 werden zusammen behandelt.

|          |                                                                                                                                                |                   |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>7</b> | <b>2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 in der Ortschaft Hersel, Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Offenlagebeschluss</b> | <b>079/2012-7</b> |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|

**Beschluss:**

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Vorentwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 die vorliegenden Stellungnahmen,
2. den vorliegenden Entwurf der 2. Änderung des Bebauungsplanes Ro 18 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -

|          |                                                                                                                                |                   |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|
| <b>8</b> | <b>Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim, Ergebnis der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, Offenlagebeschluss</b> | <b>073/2012-7</b> |
|----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------|

**Beschluss:**

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

Der Rat beschließt,

1. zu den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 (1) BauGB zum Entwurf des Bebauungsplanes Bo 16 die folgenden Stellungnahmen,
2. den vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Bo 16 einschließlich der vorliegenden textlichen Festsetzungen sowie der vorliegenden Begründung einschließlich Umweltbericht (als Teil der Begründung) gemäß § 3 (2) BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen.

- Einstimmig -

|          |                                                                                                |                     |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>9</b> | <b>Antrag der FDP-Fraktion vom 27.12.2011 betr. Bericht zur Wildkaninchenplage in Bornheim</b> | <b>037/2012-SUA</b> |
|----------|------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|

**Beschluss:**

Der Umweltausschuss nimmt den Bericht des Bürgermeisters zur Wildkaninchen-Situation zur Kenntnis.

- Einstimmig -

Der Bürgermeister sagt zu, in der Sitzung des Ausschusses für Verkehr, Planung und Liegenschaften am 27.03.2012 die Konsequenzen darzulegen, wenn anstelle der vorgesehenen Lärmschutz-Wand entlang der Königstraße ein Lärmschutz-Wall errichtet würde.

|           |                                                                                                                                                                    |                     |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>10</b> | <b>Gemeinsamer Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 23.01.2012 betr. Einbau eines Blockheizkraftwerks (BHKW) im Rathaus Bornheim</b> | <b>071/2012-SUA</b> |
|-----------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|

**Beschluss:**

Der Umweltausschuss empfiehlt auf Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen dem Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss, wie folgt zu beschließen:

Der Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsausschuss

1. beauftragt den Bürgermeister, dem Ausschuss auf Grundlage der Energieverbrauchskennlinie des energetisch sanierten Rathauses eine neue Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und einen Handlungsvorschlag zur Entscheidung vorzulegen unter Berücksichtigung des Aspektes eines Wärmeverbundes mit umliegenden Liegenschaften und ggf. einer Übertragung der Aufgabe auf die in Gründung befindlichen Stadtwerke GmbH,
2. beauftragt den Bürgermeister, im Haushalt 2013 200.000 € mit Sperrvermerk für den Einbau eines notstromfähigen BHKWs in das Rathaus bereitzustellen.

- Einstimmig -  
bei 3 Stimmenthaltungen (SPD)

|           |                                                                   |                     |
|-----------|-------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>11</b> | <b>Mitteilung betr. Einführung der Wertstofftonne in Bornheim</b> | <b>034/2012-SUA</b> |
|-----------|-------------------------------------------------------------------|---------------------|

- Kenntnis genommen -

Die Tagesordnungspunkte 12 und 14 werden zusammen behandelt.

|           |                                                                                       |                     |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>12</b> | <b>Mitteilung betr. Wegeföhrung des "Link" im Bereich Grünes C der Regionale 2010</b> | <b>042/2012-SUA</b> |
|-----------|---------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|

- Kenntnis genommen -

|           |                                                     |                     |
|-----------|-----------------------------------------------------|---------------------|
| <b>13</b> | <b>Mitteilung betr. Umweltsäuberungsaktion 2012</b> | <b>103/2012-SUA</b> |
|-----------|-----------------------------------------------------|---------------------|

- Kenntnis genommen -

Die Tagesordnungspunkte 14 und 12 werden zusammen behandelt.

|           |                                                                                           |                     |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|
| <b>14</b> | <b>Mitteilung betr. Rodung auf dem städtischen Grundstück Höhe Elbestraße 1 in Hersel</b> | <b>112/2012-SUA</b> |
|-----------|-------------------------------------------------------------------------------------------|---------------------|

- Kenntnis genommen -

**Zusatzfragen**  
**von AM Dopstadt**

1. Warum war die massive Rodung, auch in dieser Größe, im südlichen Gebiet notwendig?
2. Handelte es sich dort alles um fremdländisches Holz?

**Antworten:**

In dem Bereich sind ständig im großen Stil Bauschutt, Grünabfälle, aber auch Haushaltsabfälle abgelagert worden. Das war aber nicht der Hauptgrund für die Rodung in diesem Bereich. Das Ziel für die weitere Entwicklung dieses Wäldchens war, die vorhandenen fremdländischen oder zumindest standortfremden Baumschul-Gehölze zu entfernen, um dort einen standortheimischen Laub-/Mischwald zu entwickeln. Wenn aus dem gesamten Bereich alle Fremdgehölze herausgenommen worden wären, wäre aber von dem Wäldchen nicht mehr viel übrig geblieben. In dem südlichen Streifen standen überwiegend serbische Fichten. Die Kiefern, die jetzt noch da stehen, wurden vor dem Hintergrund stehen gelassen, dass sie nicht ganz standortfremd sind.

Da die Fläche viele Jahre nicht gepflegt wurde, ist einiges an Unterholz (Brombeere) auf-  
kommen, das im Zuge der Rodung entfernt wurde. Es ist vorgesehen, diesem Wald einen  
vernünftigen Waldrand (vorgelagerter Krautsaum und Gebüschsaum mit einheimischen  
Sträuchern) zu geben, so dass sich die Fläche bald anders darstellen wird.

3. Wäre es möglich gewesen, die Rodung erst nach der Umweltausschusssitzung  
durchzuführen?

Antwort:

Wegen des Schutzes während der Vogelbrutzeit (01.03.-30.09.) müssen solche Maßnah-  
men, wenn es keine zwingenden anderen Gründe des Allgemeinwohls gibt, außerhalb dieser  
Zeit durchgeführt werden. Man konnte hier nicht länger zuwarten.

|           |                              |  |
|-----------|------------------------------|--|
| <b>15</b> | <b>Mitteilungen mündlich</b> |  |
|-----------|------------------------------|--|

des Herrn Dr. Paulus betr. Beweidung des Rheinufer in Hersel mit Schafen.

Es hat ein Treffen mit dem Leiter der Biologischen Station im Rhein-Sieg-Kreis vor Ort und  
dem damals bei der Biostation angestellten Schäfer gegeben. In diesem Zusammenhang ist  
festgestellt worden, dass die Beweidung des Hochufers durch Schafe nicht möglich sein  
wird, da die unmittelbare Nähe zum Leinpfad, verbunden mit starkem Freizeit-Verkehr und  
die geringe Fluchtdistanz der Schafe führe dazu, dass diese ständig unter Stress stehen  
würden. Insofern wird die Beweidung nicht möglich sein. Es gibt Interesse den Bereich Her-  
seler Rheinaue als Kompensationsfläche zwischen Auenweg und Rhein im Zuge einer Win-  
terbeweidung mit Schafen zu beweiden. Dies wird noch geprüft. Sobald ein neuer Sachstand  
vorliegt, wird dieser dem Ausschuss mitgeteilt.

-Kenntnis genommen-

Zusatzfrage

von AM Helmes

Können denn nicht Ziegen dieses Hochufer beweiden?

Antwort:

Bei Ziegen besteht die selbe Problematik wie bei Schafen (Fluchtdistanz, Stress für die Tie-  
re).

|           |                          |  |
|-----------|--------------------------|--|
| <b>16</b> | <b>Anfragen mündlich</b> |  |
|-----------|--------------------------|--|

von AM Meyer

Darf das Grün der wieder ausschlagenden Pappeln zwischen dem Herseler Sportplatz und  
der Mondorfer Fähre, auf der zum Rhein gelegenen Seite, von Bürgern oder dem Arbeits-  
kreis Stadtbild geschnitten werden?

Antwort:

Bei dieser Fläche handelt es sich um Bundeseigentum und ist geschützter Landschaftsbe-  
standteil. Diese Fläche unterliegt erst einmal einem Beseitigungsverbot. Dabei handelt es  
sich nicht um Flächen, auf die die Stadt Bornheim Zugriff hat.

von AM Stadler

1. Im Bornheimer Bach, von der Brunnenallee bis zur Verrohrung am Haltepunkt  
Rathaus, ist im Bachbett wieder eine Menge Müll. Gleichzeitig liegt viel Totholz  
im Hangbereich.  
Kann die zuständige Stelle dies beseitigen?
2. Ab der Wolfsburg, hin zur Verrohrung am Haltepunkt Rathaus, ist illegal eine  
Treppe in den Hang gebaut worden. Auf Nachfrage bei dem Eigentümer äußer-  
te dieser, dass er von der Stadt diesbezüglich eine Erlaubnis hätte.  
Könnte dies überprüft werden?

Antworten:

Dies wird an den zuständigen Wasserband Südliches Vorgebirge weitergegeben.

3. betr. Roisdorfer Friedhof  
Es wurde noch ein Baum im Zuge der neuen Friedhofskappelle gefällt. Es fehlen aus dem letzten Beschluss 2 Bäume und für die jetzt gefällten Bäume müsste auch noch Ersatz geschaffen werden.  
Kann die Verwaltung dazu Stellung nehmen?

Antwort:

Der Stadtbetrieb hat hierzu (siehe Niederschrift vom 15.11.2011) mitgeteilt, dass sich wegen der Beschwerden der Friedhofsbenutzer über zu starken Laubfall und Schäden an Grabeinfassungen durch Wurzeln der Stadtbetrieb auf die Pflanzung von zwei Ersatzbäumen beschränkt hat.

Wegen der neuen Zufahrt musste ein Baum gefällt werden. Für diesen Baum gibt es die Zusage des Stadtbetriebes, für diesen eine Ersatzbepflanzung vorzunehmen.

von AM Helmes

Mitbewohner des St. Josefs Heims klagen am Bornheimer Bach über Geruchsbelästigung. Ist dies der Stadt bekannt?

Antwort:

Da liegt ein Mischwasserkanal, der vermutlich ursächlich ist. Diese Angelegenheit sollte aber im zuständigen Betriebsausschuss erörtert werden.

von AM Klein

1. Woher kommt die Geruchsbelästigung (Benzin) in Hersel (Bpl. 220 A)?

Antwort:

Dies ist bisher nicht bekannt. Sobald Belästigungen auftreten, sollte das Ordnungsamt angerufen werden.

2. betr. Vorlage-Nr. 42/2012  
Welche Größe hat das erworbene Grundstück?

Antwort:

Das ist die Grundstücksspitze bis zur Höhe der Querungshilfe. Im GIS wird die Größe der Fläche ausgemessen und dann mitgeteilt.

3. Gibt es Erkenntnisse zu dem verwahrlosten Grundstück?

Antwort:

Dabei handelt es sich um ein Privatgrundstück. Wenn davon keine Gefährdungen für die Öffentliche Sicherheit und Ordnung ausgehen, besteht keine Möglichkeit des Eingreifens.

4. Können die Grünflächenpaten nicht einmal in das Rathaus eingeladen werden, damit sich die Paten untereinander austauschen können?

Antwort:

Unsere Grünflächenpaten pflegen in der Regel die Flächen vor ihrer Haustür. Jeder entscheidet selbst, inwieweit und wie gut sie diese pflegen. Der Kommunikationsbedarf über das ganze Stadtgebiet hinaus ist relativ eingeschränkt. Jährlich wird sich für die ehrenamtliche Unterstützung bedankt mit einem Brief und einem Tütchen Samen. Von Seiten der Paten ist das Ansinnen über einen gemeinsamen Erfahrungsaustausch zu sprechen bisher nicht an die Stadt herangetragen worden.

In vielen Orten pflegt der Ortsvorsteher die Kontakte zu den Grünflächenpaten.

Darüber hinaus wird derzeit kein Bedarf für ein Treffen aller Paten gesehen. Für diese freiwillige Leistung stünden auch keine Haushaltsmittel zur Verfügung.

Ende der Sitzung: 19:46 Uhr

gez. Matthias Wingenbach  
Vorsitz

gez. Petra Altaner  
Schriftführung

### **Antrag 21: Elektromobilität**

Grundsätzlich unterstützt der Bürgermeister den Gedanken, im Zuge der Ausbauplanung/ des Ausbaus der P&R-Parkplätze an der DB-Strecke in Roisdorf und Sechtem die Errichtung von Elektrotankstellen zu berücksichtigen. Diese müssten dann allerdings zwingend durch regenerative Energiequellen gespeist sein, da ansonsten die Klimabilanz der Elektromobilität negativ ausfällt.

In der jüngeren Vergangenheit sind im kommunalen Bereich Anbieter von Elektrotankstellen auf den Markt getreten, die entweder werbefinanzierte kostenfreie Konstruktionen anbieten oder als Stromkonzessionär den Kommunen entsprechende kostenlose Angebote unterbreiten. Der Bürgermeister empfiehlt daher, nicht bereits jetzt 10.000 € zusätzlich in den Haushalt einzustellen, sondern zunächst im Zuge der Ausbauplanung zu prüfen, inwieweit für die Stadt kostenneutrale Lösungen möglich sind.

### **Antrag 22: Artenschutzkonzept**

Die Artenschutzproblematik wird grundsätzlich im Rahmen der Bauleitplanung abgehandelt. Ein Artenschutzkonzept ist darüber hinaus immer dann notwendig, wenn "planungsrelevante" Arten (Auswahlliste des Landes NRW der besonders oder streng geschützte Arten nach FFH-Richtlinie und der europäischen Vogelarten) in Bornheim durch verschiedene Planverfahren gefährdet werden und es eines integrierten Gesamtkonzeptes bedarf, um den günstigen Erhaltungszustand der Art zu sichern. Dies ist derzeit in Bornheim ausschließlich bezogen auf die Wechselkröte der Fall. Für diese liegt ein Artenschutzkonzept vor. Darüber hinaus liegt ein Konzept für konkrete Ausgleichsmaßnahmen zum Schutz der Natur in Form des Biotopverbundkonzeptes des Flächennutzungsplans und des Fachbeitrags Freiraum zum FNP vor.

Den Bedarf zur Erstellung weiterer Artenschutzkonzepte sieht der Bürgermeister derzeit nicht.

|                                                   |            |
|---------------------------------------------------|------------|
| Umweltausschuss                                   | 23.05.2012 |
| Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften | 23.05.2012 |

**öffentlich**

|             |              |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 227/2012-SUA |
| Stand       | 24.04.2012   |

**Betreff Artenschutzkonzept der Stadt Bornheim und des Rhein-Sieg-Kreises**

**Beschlussentwurf Umweltausschuss**

Der Umweltausschuss nimmt das Artenschutzkonzept für die Wechselkröte und die vom Rhein-Sieg-Kreis daraus abgeleiteten Ziele zustimmend zur Kenntnis.

**Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften**

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt das Artenschutzkonzept für die Wechselkröte und die vom Rhein-Sieg-Kreis daraus abgeleiteten Ziele zustimmend zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Das im Auftrag der Stadt Bornheim vom Büro Cochet Consult erstellte Artenschutzkonzept für verschiedene planungsrelevante Tierarten, darunter die Wechselkröte, wurde in den Ausschüssen Ende 2009/ Anfang 2010 vorgestellt und vom Rat am 04.02.2010 beschlossen. Im Beschluss wurde u.a. der Vorbehalt gemacht, zum einen das damals in Erarbeitung befindliche Gutachten des Rhein-Sieg-Kreises (Fa. Ökoplan, Essen) den Ausschüssen vorzustellen und zum anderen mögliche Widersprüche zwischen den beiden Gutachten aufzulösen.

Das Gutachten des Kreises liegt der Stadt seit August bzw. Oktober 2011 vor. In Gesprächen zwischen Kreis und Stadt im September 2011 und zuletzt am 23.04.2012 konnte geklärt werden, welche Schlussfolgerungen, Ziele und Maßnahmen der Kreis aus seinem Gutachten ableitet. Danach besteht zunächst große Übereinstimmung in den Artenschutzzielen und den hierzu erforderlichen Maßnahmenkonzepten zwischen dem städtischen Konzept und dem des Kreises. Geringfügige Differenzen konnten in den Gesprächen aufgelöst werden.

Die beiden Gutachten unterscheiden sich in der Methodik und in zwei Teilaspekten inhaltlich. Methodisch basiert das Gutachten von Cochet auf bekannten Erhebungen, eigenen Beobachtungen und Literaturrecherchen. Im Maßnahmenkonzept werden konkrete Flächen und Maßnahmen zum Artenschutz für alle planungsrelevanten Arten im Gesamttraum zwischen Hersel und Roisdorf vorgeschlagen.

Für das Gutachten von Ökoplan wurden eigene flächige Kartierungen der Arten Wechselkröte und Uferschwalbe in vorhandenen und ehemaligen Abgrabungen durchgeführt. Die Maßnahmenvorschläge zum Artenschutz beschränken sich auf die Abgrabungen. Da die Uferschwalbe für die Bornheimer Bauleitplanung keine Relevanz besitzt, wird sie im Weiteren nicht mehr näher betrachtet.

Der Untersuchungsraum wird durch die BAB 555 und die L 118 in vier Quadranten unterteilt (Nord, Süd, Ost, West). Die Laichgewässer der Wechselkröte befinden sich ausschließlich im Bereich ehemaliger und aktiver Abgrabungen in den Quadranten Nord, Ost und West, während im Südquadranten lediglich Einzelfunde adulter wandernder Tiere bekannt sind.

Während Cochet von einer lokalen Population der Wechselkröte in Bornheim spricht, die über vorhandene Verbindungswege im Austausch bleibt, führt Ökoplan vier Teilpopulationen auf, von denen drei im günstigen Erhaltungszustand seien und die im Südquadranten (Gewerbegebiet) im schlechten. Hier werden Maßnahmen zur Verbesserung wie die Anlage von Laichgewässern angeregt. Dies sieht die Stadt nicht als zielführend an, da so eine Population in einem Planungsraum aufgebaut würde, der aufgrund seiner vorhandenen Nutzung ein hohes Tötungsrisiko für die Individuen birgt.

Darüber hinaus leitet Ökoplan aus Literaturrecherchen für den "guten Erhaltungszustand" der Art in den anderen drei Quadranten pro Quadrant eine Individuenzahl von 200 erwachsenen Tieren und einen Flächenbedarf von 25 Hektar mit gehobener Habitatqualität ab. Dieser Flächenanspruch ist aus Sicht der Stadt nicht haltbar.

Nach den Abstimmungsgesprächen mit dem Kreis sieht dieser wie auch die Stadt als Ziel für das NRW-weit bedeutsame Vorkommen der Wechselkröte in Bornheim die langfristige Sicherung einer Individuenzahl pro Quadrant von 200 Tieren im Nord-, West- und Ostquadranten an. Eine Mindestfläche in gehobener Habitatqualität für die Wechselkröte wird dabei nicht gefordert. Es wird aber ein Konzept gefordert, welches über verfügbare Abgrabungs- und Rekultivierungsflächen einschließlich einer Rückfallsicherung die Bestandswahrung gewährleistet. Hier sieht sich letztlich der Kreis als für den Artenschutz zuständige Behörde in der Verantwortung.

Für den Südquadranten wird der Erhalt eines Wanderkorridors entlang der Stadtgrenzen zu Alfter und Bonn als ausreichend angesehen. Die Anlage weiterer Laichgewässer ist nicht erforderlich, zumal auf der Ostseite durch die Ökokontofläche bereits sehr gute Flächen für eine Vernetzung bestehen.

Auf dieser Basis bestehen zwischen den Konzepten des Kreises und der Stadt Bornheim keine Widersprüche. Alle weiteren Aussagen aus dem Gutachten Ökoplan decken sich mit den Aussagen aus dem Gutachten Cochet und können im Rahmen der anstehenden Rekultivierungsplanung oder der weiteren kommunalen Bauleitplanung berücksichtigt werden.

Die Verwaltung wird das Gutachten des Kreises in seinen wesentlichen Teilen bzgl. der Wechselkröte in der Sitzung vorstellen und nochmals auf die erzielte Abstimmung mit dem Kreis eingehen..

|                                                   |            |
|---------------------------------------------------|------------|
| Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften | 23.05.2012 |
| Umweltausschuss                                   | 23.05.2012 |

**öffentlich**

|             |              |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 221/2012-SUA |
| Stand       | 18.04.2012   |

**Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.04.2012 betr. Überprüfung der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft**

**Beschlussentwurf Umweltausschuss**

Der Umweltausschuss nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

**Beschlussentwurf Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften**

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

**Sachverhalt**

Zum Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen möchte der Bürgermeister zunächst festhalten, dass ihm unzureichend ausgeführte externe Kompensationsmaßnahmen derzeit nicht bekannt sind.

Darüber hinaus gilt Folgendes. Die Problematik des mangelhaften Vollzugs von Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in Natur und Landschaft in Bebauungsplänen ist nicht neu. Von daher präferiert der Bürgermeister seit langem, den größten Teil der Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Eingriffs auf städtischen Grundstücken selbst umzusetzen und nur im städtebaulich gebotenen Umfang oder zum Erhalt wertvoller Strukturen innerhalb der Bebauungspläne Festsetzungen zu treffen.

Sofern der Ausgleich durch konkrete Festsetzungen im B-Plan auf Grundlage des § 9 BauGB sichergestellt werden soll, werden die entsprechenden Maßnahmen als Nebenbestimmung (Auflage oder Bedingung) in die Baugenehmigung aufgenommen. Im Zuge der Bauüberwachung bzw. zur Schlussabnahme wird die Umsetzung kontrolliert. Sollte die private Kompensationsmaßnahme noch nicht umgesetzt sein, wird ein entsprechender Mangel in der Abnahmebescheinigung attestiert und eine Nachfrist zur Umsetzung festgelegt (in der Regel das Ende der nächsten Pflanzperiode). Solange die Nebenbestimmung nicht erfüllt ist, bekommt der Bauherr keine Bescheinigung über eine mangelfreie Schlussabnahme. Darüber hinaus erfolgen ggf. Einzelfallprüfungen, wenn aus der Bevölkerung konkrete Hinweise auf die Nichtumsetzung von Kompensationsmaßnahmen ergehen.

Zu einer weitergehenden regelmäßigen Überprüfung der Einhaltung von Nebenbestimmungen zu Kompensationsmaßnahmen sieht sich der Bürgermeister genauso wenig in der Lage, wie er z.B. die Einhaltung der baurechtlichen Bestimmungen nicht regelmäßig in Baugebieten in Abständen von fünf Jahre überprüfen kann. Diese Überprüfung würde bedeuten, in einem Baugebiet nach Auswertung des Bebauungsplans und der Baugenehmigungsaufgaben einer jeden Baugenehmigung einen fachlich qualifizierten Prüfer (Botaniker o. Gärtner) Grundstück für Grundstück auf Umsetzung prüfen zu lassen, eine Fotodokumentation und eine flächenmäßige Erfassung zu fertigen um dann im Anschluss nach Auswertung bauordnungsbehördliche Verfahren einzuleiten (Anhörung, Erwidern, Bescheid). Da Widerspruchsverfahren zur Verwaltungsvereinfachung in Nordrhein-Westfalen abgeschafft sind, wären Streitfälle in jedem Fall vor den Verwaltungsgerichten zu führen.

Aus all dem ergibt sich für den Bürgermeister folgendes Fazit:

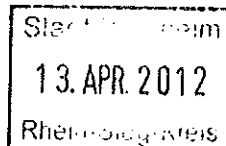
1. Mehr als das beschriebene Procedere ist personell und finanziell nicht leistbar.
2. Die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft durch die Bauleitplanung sollte nur im städtebaulich gebotenen Umfang innerhalb des Baugebiets umgesetzt werden, ansonsten auf externen (kommunalen) Flächen unter Kontrolle der Stadt.

**Anlagen zum Sachverhalt**

- 1 Antrag UmweltA
- 2 Antrag VPLA

An den Vorsitzenden des Umwelt-Ausschusses  
Herrn Matthias Wingenbach  
Rathaus  
53332 Bornheim

Bornheim, 14.04.2012

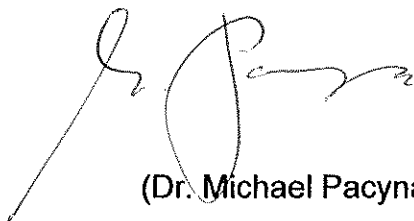


- Kopie an den Bürgermeister -

Sehr geehrter Herr Wingenbach!

Veranlassen Sie bitte, dass der nachfolgende Antrag als ordentlicher Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der Sitzung des Umweltausschusses am 22.05.2012 genommen wird.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen



(Dr. Michael Pacyna)

gez.: Dr. Arnd Kuhn

gez.: Bernd Marx

## Überprüfung der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft

### Antrag:

Die Verwaltung der Stadt Bornheim wird beauftragt, jährlich in mindestens einem exemplarischen Fall zu überprüfen, ob die im Rahmen der Bauleitplanung festgelegte gebietsinterne und externe Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft dauerhaft umgesetzt wurde. Festgestellte Verstöße gegen das Ortsrecht sind zu verfolgen und auszugleichen.

### **Begründung:**

Bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim“ (Umweltausschuss- und VPLA-Vorlage 073/2012-7) kam es am 27.03.2012 im Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften zu einer lebhaften Diskussion, ob es nachhaltiger ist, den erforderlichen Vollaussgleich für Eingriffe in Natur- und Landschaft infolge der Bauleitplanung intern im Baugebiet oder extern im Freiraum der Stadt Bornheim vorzunehmen.

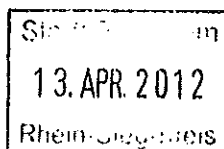
In der Bauleitplanung wird – wie auch im Falle des Bebauungsplanes Bo 16 – der zunächst sinnvoll erscheinende Ansatz verfolgt, die Eingriffskompensation möglichst im Baugebiet selbst vorzunehmen und nur die Kompensation des verbleibenden Ausgleichsdefizits auf externen Flächen im Stadtgebiet zu verlagern.

Auf der anderen Seite lässt sich nicht leugnen, dass etliche in der Bebauungssatzung festgelegte Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. der Erhalt wertvoller Bäume und Hecken sowie Wandbegrünungen z.T. missachtet oder externe Kompensationsmaßnahmen nur unzureichend umgesetzt werden. Ursache ist vermutlich, dass in der Regel später nicht mehr überprüft wird, ob die Bebauungssatzung in Bezug auf den festgelegten und notwendigen Ausgleich beachtet wird.

Im Sinne der Nachhaltigkeit solcher Eingriffskompensationen ist aber eine solche Überprüfung offensichtlich unerlässlich. Angesichts der Arbeitsüberlastung der Stadtverwaltung schlägt die Grüne Fraktion vor, dass die Verwaltung jedes Jahr exemplarisch die interne und externe Umsetzung des Ausgleichs für Eingriffe in Natur- und Landschaft in mindestens einem Baugebiet überprüft, z.B. fünf Jahre nach Realisierung der Bebauung.

An den Vorsitzenden des Ausschusses  
für Verkehr, Planung und Liegenschaften  
Herrn Wilfried Hanft  
Rathaus  
53332 Bornheim

Bornheim, 14.04.2012

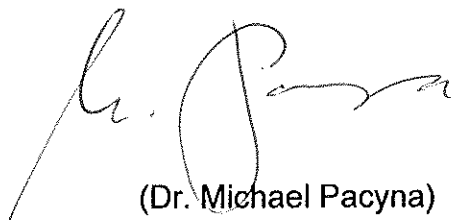


- Kopie an den Bürgermeister -

Sehr geehrter Herr Hanft!

Veranlassen Sie bitte, dass der nachfolgende Antrag als ordentlicher Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der Sitzung des VPLA am 23.05.2012 genommen wird.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen



(Dr. Michael Pacyna)

## **Überprüfung der Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft**

### **Antrag:**

Die Verwaltung der Stadt Bornheim wird beauftragt, jährlich in mindestens einem exemplarischen Fall zu überprüfen, ob die im Rahmen der Bauleitplanung festgelegte gebietsinterne und externe Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft dauerhaft umgesetzt wurde. Festgestellte Verstöße gegen das Ortsrecht sind zu verfolgen und auszugleichen.

### **Begründung:**

Bei der Behandlung des Tagesordnungspunktes „Bebauungsplan Bo 16 in der Ortschaft Bornheim“ (Umweltausschuss- und VPLA-Vorlage 073/2012-7) kam es am 27.03.2012 im Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften zu einer lebhaften Diskussion, ob es nachhaltiger ist, den erforderlichen Vollaussgleich für Eingriffe in Natur- und Landschaft infolge der Bauleitplanung intern im Baugebiet oder extern im Freiraum der Stadt Bornheim vorzunehmen.

In der Bauleitplanung wird – wie auch im Falle des Bebauungsplanes Bo 16 – der zunächst sinnvoll erscheinende Ansatz verfolgt, die Eingriffskompensation möglichst im Baugebiet selbst vorzunehmen und nur die Kompensation des verbleibenden Ausgleichsdefizits auf externen Flächen im Stadtgebiet zu verlagern.

Auf der anderen Seite lässt sich nicht leugnen, dass etliche in der Bebauungssatzung festgelegte Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. der Erhalt wertvoller Bäume und Hecken sowie Wandbegrünungen z.T. missachtet oder externe Kompensationsmaßnahmen nur unzureichend umgesetzt werden. Ursache ist vermutlich, dass in der Regel später nicht mehr überprüft wird, ob die Bebauungssatzung in Bezug auf den festgelegten und notwendigen Ausgleich beachtet wird.

Im Sinne der Nachhaltigkeit solcher Eingriffskompensationen ist aber eine solche Überprüfung offensichtlich unerlässlich. Angesichts der Arbeitsüberlastung der Stadtverwaltung schlägt die Grüne Fraktion vor, dass die Verwaltung jedes Jahr exemplarisch die interne und externe Umsetzung des Ausgleichs für Eingriffe in Natur- und Landschaft in mindestens einem Baugebiet überprüft, z.B. fünf Jahre nach Realisierung der Bebauung.

|                                                   |            |
|---------------------------------------------------|------------|
| Umweltausschuss                                   | 23.05.2012 |
| Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften | 23.05.2012 |

**öffentlich**

|             |              |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 224/2012-SUA |
| Stand       | 19.04.2012   |

**Betreff Mitteilung betr. Genehmigung der Erweiterung einer Abgrabung am Uedorfer Weg in Bornheim**

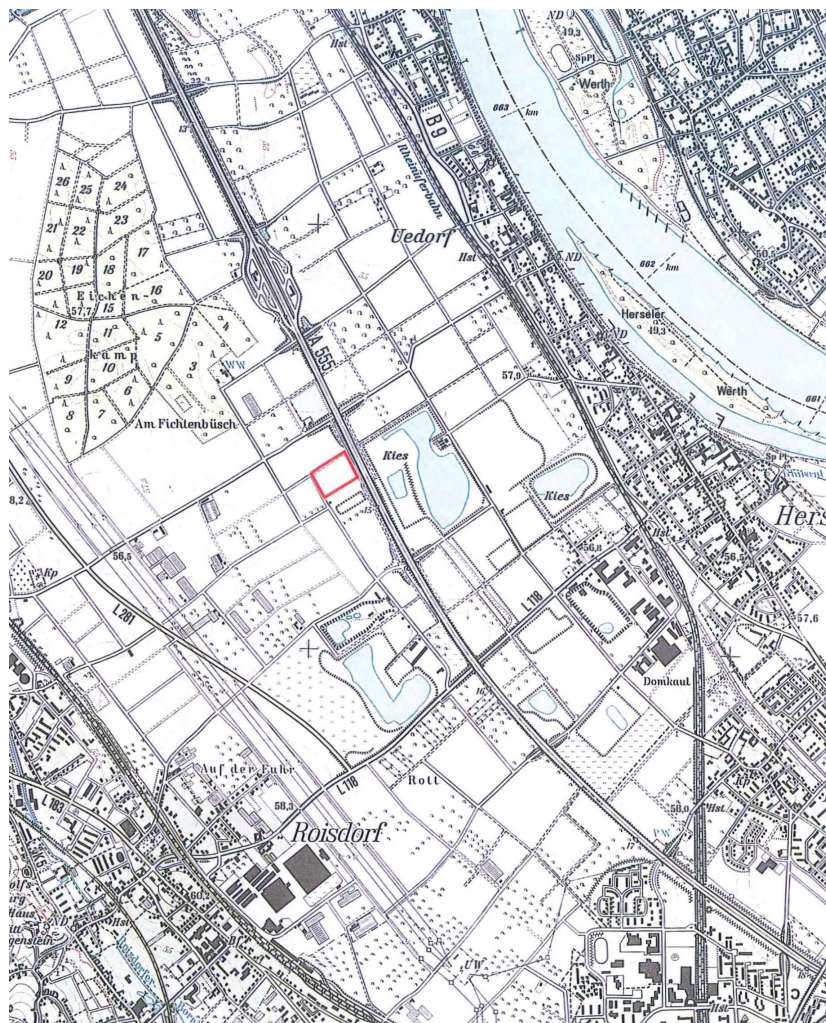
**Sachverhalt**

Die Anfang 2011 beantragte Erweiterung einer Abgrabung am Uedorfer Weg (s. Anlage 1) ist vom Rhein-Sieg-Kreis mit Datum vom 03.04.2012 genehmigt worden. Die Stadt hatte mit Schreiben vom 3.5.11 dazu Stellung genommen (vgl. Vorlage 126/2011). Die Forderungen der Stadt sind in der Genehmigung berücksichtigt. Die Abgrabung ist bis Ende 2016 befristet, das Gelände ist bis Ende 2020 zu verfüllen und als landwirtschaftliche Fläche wieder herzurichten.

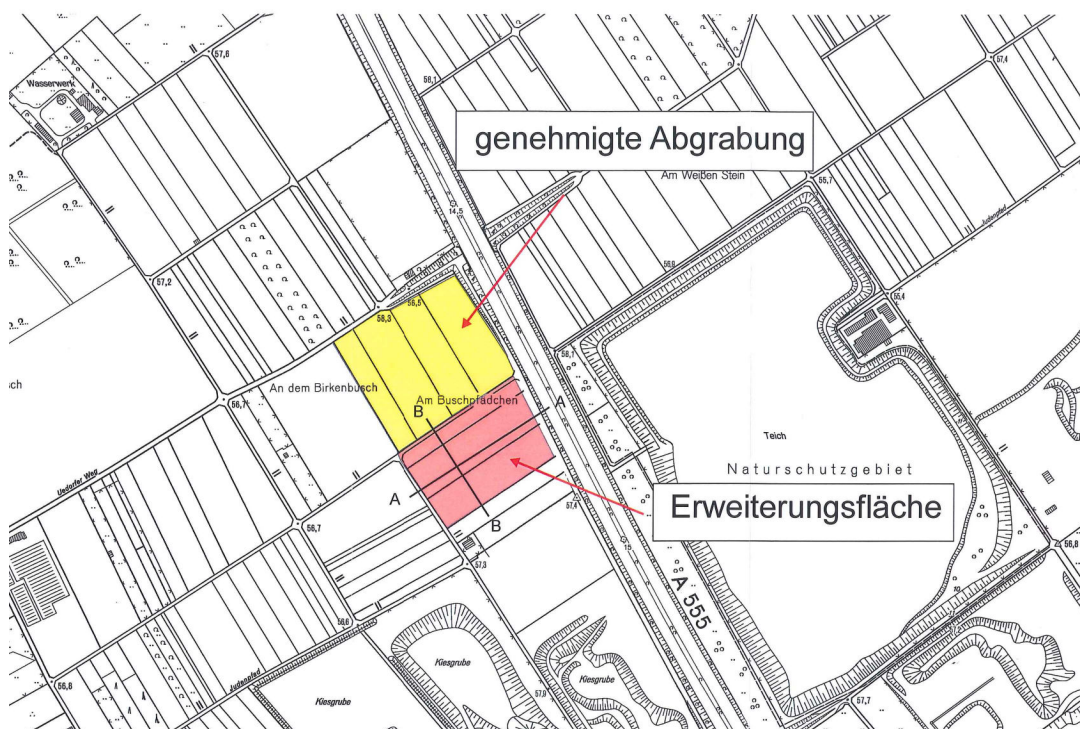
Die naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen, die auf einem anderen Gelände des Antragstellers erfolgen sollen (s. Anlage 2), sind unverzüglich umzusetzen und bis Ende 2016 fertig zu stellen. Die Erschließung hat über die verlängerte Bleibtreustraße zu erfolgen, die Gültigkeit der Genehmigung ist an das Vorliegen einer entsprechenden straßenrechtlichen Ausnahmegestattung der Stadt gekoppelt. Außerdem hat der Rhein-Sieg-Kreis eine angemessene Sicherheitsleistung festgesetzt.

**Anlagen zum Sachverhalt**

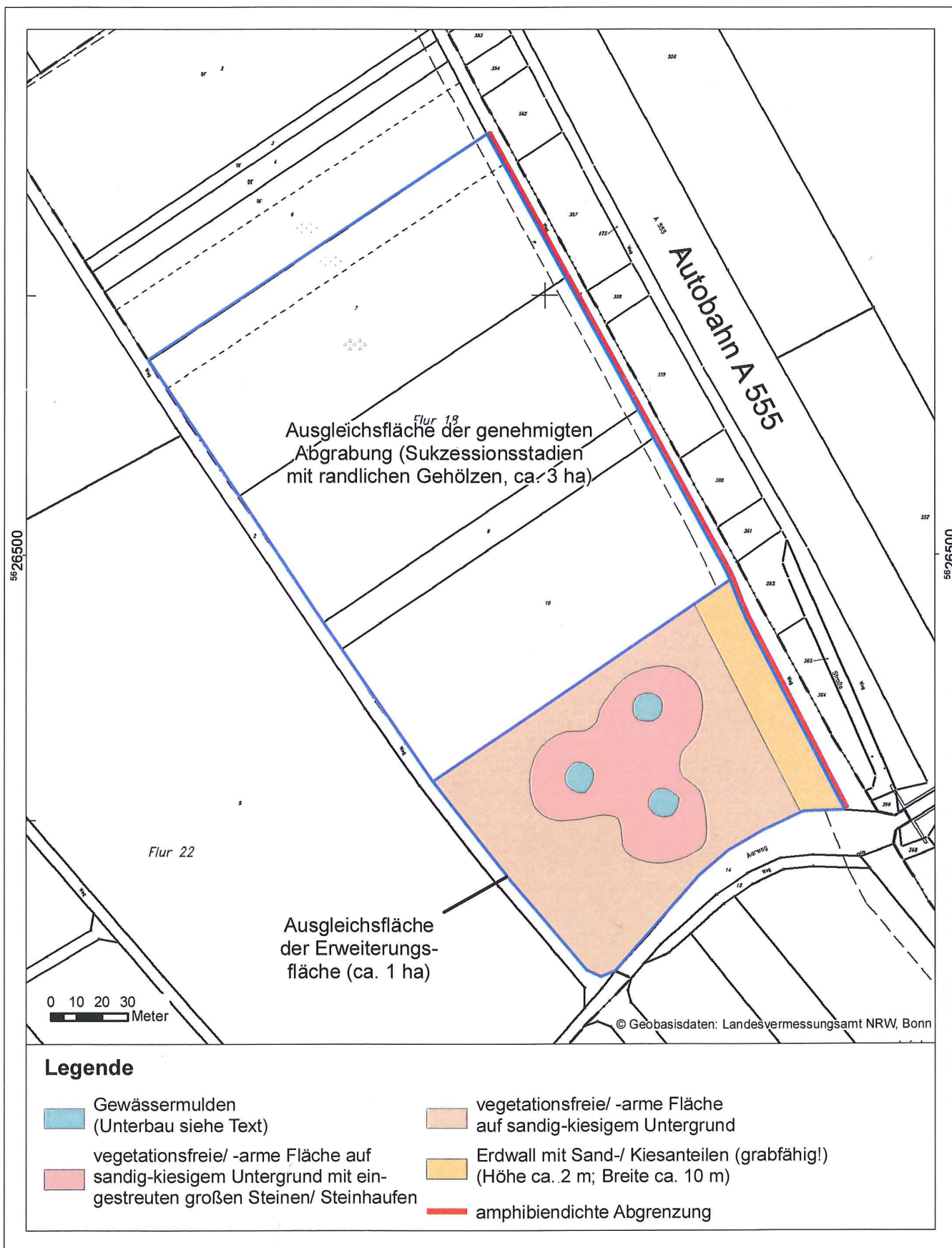
- 1 Übersichts- und Lageplan der Abgrabungserweiterung
- 2 Gestaltungsplan der Ausgleichsfläche



Übersichts-Lageplan  
rot eingrahmt: Erweiterungsfläche



Lageplan



GFM-Umwelttechnik GmbH &amp; Co. KG

Maßstab 1:2.000

Erweiterung einer Abgrabung in Bornheim  
Gestaltungskonzept für die Ausgleichsfläche

entworfen : DR  
gezeichnet : JG  
geprüft : RR

**raskin**  
Umweltplanung und  
Umweltberatung GbR

Karte 1: Gestaltungskonzept

24/65

Datum: Dez. 2010

|                 |            |
|-----------------|------------|
| Umweltausschuss | 23.05.2012 |
|-----------------|------------|

**öffentlich**

|             |              |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 142/2012-SUA |
| Stand       | 06.03.2012   |

**Betreff Verlängerung des Vertrages mit dem Rhein-Sieg-Kreis über die Entsorgung wilden Mülls und die Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe**

**Beschlussentwurf**

Der Umweltausschuss beschließt, der Verlängerung des Vertrages mit dem Rhein-Sieg-Kreis über die Einsammlung und Entsorgung des wilden Mülls und der Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe ab dem 01.01.2013 für weitere fünf Jahre zuzustimmen.

**Sachverhalt**

Die Stadt Bornheim hat in den 90er Jahren lange darum gekämpft, die Kosten für das Einsammeln und Transportieren des wilden Mülls und die Unterhaltung und Entleerung der Straßenpapierkörbe vom Rhein-Sieg-Kreis aus den Abfallgebühren erstattet zu bekommen. Der Kreis hat damals die Konstruktion gewählt, diese originär bei den kreisangehörigen Städten und Gemeinden verbliebenen Aufgaben ebenfalls übertragen zu bekommen und in Folge die Städte und Gemeinden mit dieser Aufgabe rück zu beauftragen.

Nach entsprechender Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung des Rhein-Sieg-Kreises mit den 19 kreisangehörigen Städten und Gemeinden im Jahr 1996 wurde die Stadt Bornheim erstmals 1997 durch den Rhein-Sieg-Kreis mit der Einsammlung und Entsorgung wilden Mülls und der Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben beauftragt. Seitdem erfolgten Vertragsverlängerungen, zuletzt für fünf Jahre.

Der aktuelle Vertragszeitraum endet am 31.12.2012. Der Rhein-Sieg-Kreis hat aus diesem Anlass nachgefragt, ob die Stadt Bornheim bereit ist, einer Vertragsverlängerung unter unveränderten Konditionen für weitere fünf Jahre zuzustimmen. Der Vertragsentwurf ist beigelegt, ebenso die aktuell erstatteten Kostensätze. Der Bürgermeister befürwortet die Verlängerung, da die Kostenerstattung auskömmlich und die kreisangehörige Kommune für die Wahrnehmung dieser Aufgaben prädestiniert ist.

**Anlagen zum Sachverhalt**

- 1 Entwurf Vertragsverlängerung
- 2 Kostenerstattungssätze 2012

**Amt für Technischen Umweltschutz  
– Querschnittsaufgaben, RSAG -**

Herr Schmidt

**Zimmer:** A 9.10

**Telefon:** 02241 - 13-2074

**Telefax:** 02241 - 13-2218

**E-Mail:** oliver.schmidt@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

**Mein Zeichen**

**Datum**

66.01-Sc

**Entsorgung wilder Abfälle und der Papierkorbinhalte**

Hiermit werden Sie beauftragt, bis zum 31.12.2017 als Dritte im Sinne von § 2 Abs. 2 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Abfallentsorgung vom 16.12.1996 (Az. 66.3-1.21) und § 5 Absatz 7 des Landesabfallgesetzes NRW

- sog. „wilde Abfälle“ entsprechend der Anlage 1 und den Inhalt der Straßenpapierkörbe einzusammeln und ggfls. zu den zugelassenen Abfallentsorgungsanlagen zu transportieren und
- für die Aufstellung und Unterhaltung der notwendigen Straßenpapierkörbe zu sorgen.

Da der hier entstehende Aufwand in die öffentlichen Abfallentsorgungsgebühren einfließt ist strikt darauf zu achten, dass die Leistungen betriebsnotwendig sind.

Ihre Anlieferungen von wilden Abfällen zur Beseitigung bzw. von dieser Kategorie zuzurechnenden Straßenpapierkorbinhalten sind ausschließlich unter den Ihnen bekannten Kennungen und, soweit Dritte mit dem Transport beauftragt werden, unter Verwendung von Begleitscheinen vorzunehmen. Nur wenn so verfahren worden ist, werden die Kosten erstattet. Ich weise nachdrücklich auf den bestehenden Anschluss- und Benutzungszwang für Abfälle zur Beseitigung hin.

Für die v. g. Abfallfraktionen stellt die ERS auf Anfrage Wechselcontainer zur Verfügung. Die Kosten der Containergestellung, des Transportes und der Entsorgung werden intern zwischen der ERS und dem Rhein-Sieg-Kreis verrechnet.

Die Abrechnung der Kosten der Einsammlung sowie der noch verbleibenden Entsorgungsleistungen sind innerhalb eines Monats nach Quartalsende für die Kostenerstattung beim Rhein-Sieg-Kreis zur Prüfung einzureichen.

26/65

## 1. Papierkörbe

- a) Für das Jahr 2013 gilt ein Festpreis pro Entleerungsvorgang i.H.v. xxxx EURO auf der Basis von xxxx Entleerungsvorgängen je Woche als vereinbart. Die Gesamtzahl auf das Jahr bezogen darf nicht überschritten werden. Die Zahl der Entleerungsvorgänge wird jährlich bezogen auf das Bevölkerungswachstum angepasst.
- b) Die Entgelte für die Folgejahre werden jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres angepasst und errechnen sich nach der als Anlage 2 beigefügten Formel. Die Kosten für notwendige Reparaturen von Körben sind hierin enthalten, ebenso die Aufnahme innerhalb einer Kreisfläche von ca. 2m Durchmesser am Boden liegender Abfälle bei überfüllten Körben, auch die evtl. Verbringung der Abfälle zu den Entsorgungsanlagen. Die Entsorgungskosten für selbst angelieferte Abfälle werden gesondert erstattet.
- c) Soweit im weiteren Umkreis der Papierkörbe Verunreinigungen festgestellt werden, ist deren Beseitigung der Straßenreinigung bzw. Pflege von öffentlichen Flächen bzw. Grünanlagen zuzurechnen; eine Abrechnung der Kosten über die Abfallgebühren findet nicht statt.
- d) Die Kostenerstattung für die notwendige Ersatz- bzw. Neuaufstellung von Papierkörben ist vor Auftragserteilung gesondert bei mir zu beantragen und entsprechend zu begründen. Neuaufstellungen werden jedoch nur bei unterdurchschnittlicher Papierkorbausstattung zugelassen.
- e) Bezüglich der Ausstattung mit Papierkörben wird die Festlegung von Standards zur Erreichung einer durchschnittlichen (notwendigen) Ausstattung (Reduzierung oder Erhöhung der Anzahl der Papierkörbe bzw. Entleerungsvorgänge) angestrebt.

## 2. Wilde Abfälle

- a) Die Einzelnachweise sollen Angaben über den genauen Fundort, die Abfallart und –menge sowie den Zeitaufwand enthalten. Unvollständige Nachweise werden nicht anerkannt.
- b) Für das Einsammeln und die Beförderung wilder Abfälle gilt für das Jahr 2013 ein einheitlicher Kostensatz von xxxx EUR je Personalstunde und von xxxx EUR je Fahrzeugstunde als vereinbart. Entsprechend den Erfahrungswerten der Jahre 2007 bis 2011 stehen Ihnen folgende Zeitkontingente zur Verfügung:  
xxxx Personalstunden  
xxxx Fahrzeugstunden  
Diese Kontingente sollen in der Regel nicht ausgeschöpft werden. Es wird darauf hingewiesen, dass sachgerechte Unterschreitungen dieser Kontingente zur Reduzierung der Abfallentsorgungsgebühren führen.
- c) Mit dem Kostensatz zu b) ist der gesamte Aufwand mit Ausnahme der Entsorgungskosten abgegolten.
- d) Die Kostensätze für die Folgejahre werden jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres angepasst und errechnen sich nach der als Anlage 3 beigefügten Formel.
- e) Als „wilder Abfall“ gilt eine Ansammlung von illegal fortgeworfenen Gegenständen; hierzu gehören nicht kleinere Einzelstücke wie fortgeworfene Dosen, Verpackungen, Taschentücher, Zeitungen etc.. Soweit solche Gegenstände aufgelesen werden, ist dies – insbesondere innerorts - der Straßenreinigung bzw. Pflege von öffentlichen Flächen bzw. Grünanlagen zuzurechnen; eine Abrechnung über die öffentlichen Abfallentsorgungsgebühren ist nicht möglich.
- f) Soweit Sie den Transport wilder Abfälle selbst organisieren, werden die Kosten hierfür auf Ihre Personal- bzw. Fahrzeugstunden angerechnet.

- g) Zum Ende eines jeden Jahres werden unter Berücksichtigung der bis dahin vorliegenden Ergebnisse die Zeitkontingente für das kommende Jahr in Abstimmung mit den Kommunen festgelegt.
- h) An Glascontainerstandorten ist lediglich Sperrmüll/Weiße/Braune Ware von Ihnen zu entsorgen.
- i) Zur Beseitigung wilden Mülls werden höchstens zwei Personen je Fahrzeug abgerechnet. Der Einsatz von lediglich einer Person ist anzustreben. Sehr zeitaufwendige Beseitigungsarbeiten bedürfen einer ausführlichen Begründung.
- j) Im Falle besonderer Ereignisse (z. B. außergewöhnlicher Aufwand zur Entsorgung von Hochwasserschwemmseln) ist es möglich, entsprechend begründete Mehrkosten zu erstatten, sofern die Kontingente bereits ausgeschöpft sind.

### 3. Allgemeines

- a) Die Auftragnehmer (Städte und Gemeinden) erklären vorab ihr Einverständnis mit im Bedarfsfall notwendigen Prüfungen ihrer Abrechnungen durch das Rechnungsprüfungsamt des Kreises.
- b) Änderungen bzgl. der Personal- und Kfz-Stunden (wilder Müll) und der Anzahl der Entleerungsvorgänge bleiben vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Landrat

Umweltdezernent

Die Entsorgungskosten für folgende dem häuslichen Bereich zuzuordnenden auf allgemein zugänglichen Grundstücken gefundenen „wilden Abfälle“ sind ansatzfähig:

- nicht mitgenommener, nicht zuzuordnender Sperrmüll
- Schwemmsel
- Hausmüll
- Weiße und Braune Ware
- Sonderabfälle in kleinen Mengen (bis 500 kg)
- Grünabfälle
- Ausgeschlossene Abfälle in geringen Mengen
- Bauschutt/Baustellenabfälle in kleinen Mengen

Nicht ansatzfähig sind:

- Bauschutt/Baustellenabfälle/Grünabfälle in größeren Mengen
- Straßenaufbruch
- Ausgeschlossene Abfälle in größeren Mengen
- Straßenkehricht und Rückstände Grünflächenreinigung
- Rückstände Gullireinigung
- Markt- und Kirmesabfälle
- Abfälle im Bereich von Straßen außerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile (dazu zählen Fahrbahn, Gehweg, Seitenstreifen, Radweg, Entwässerungsgraben, Parkplätze)
- Tierkadaver

Die Entgelte für die Folgejahre werden jeweils für den Zeitraum eines Kalenderjahres angepasst und errechnen sich nach der folgenden Formel:

$$P = (P_0 \times (0,5 \times (L/L_0) + 0,3 \times (Fz/Fz_0) + 0,1 \times (Kr/Kr_0) + 0,1))$$

- P = neues Entgelt
- P<sub>0</sub> = Entsorgungsentgelt zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes
- L = Tarifentgelt gem. TVöD/VKA –Tarifgebiet West-, Entgeltgruppe 5, Stufe 2, lfd. Jahr (Stand Juni)
- L<sub>0</sub> = Tarifentgelt gem. TVöD/VKA –Tarifgebiet West-, Entgeltgruppe 5, Stufe 2, Vorjahr (Stand Juni)
- Fz = Allgemeine Fahrzeugkosten für Wartung, Instandhaltung und Reparatur gemäß Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Stand Juni laufendes Jahr)
- Fz<sub>0</sub> = Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes (Stand Juni zum Vertragsbeginn)
- Kr = aktuelle Kosten für Mineralölerzeugnisse und Dieselkraftstoff; maßgebend ist der Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Stand Juni laufendes Jahr)
- Kr<sub>0</sub> = Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes (Stand Juni zum Vertragsbeginn)

Die Höhe des maßgeblichen Entgeltes wird vom Rhein-Sieg-Kreis berechnet und den Kommunen bis zum 01.12. eines Jahres (erstmalig bis zum 01.12.2013) mitgeteilt. Das dann vereinbarte Entgelt gilt jeweils für das Folgejahr.

Wilder Müll

**Preisgleitklausel Personalkosten**

$$P = (P_0 \times (0,75 \times (L/L_0) + 0,25))$$

- P = neues Entgelt
- P<sub>0</sub> = Entsorgungsentgelt zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes
- L = Tarifentgelt gem. TVöD/VKA –Tarifgebiet West-, Entgeltgruppe 5, Stufe 2, lfd. Jahr (Stand Juni)
- L<sub>0</sub> = Tarifentgelt gem. TVöD/VKA –Tarifgebiet West-, Entgeltgruppe 5, Stufe 2, Vorjahr (Stand Juni)

**Preisgleitklausel Fahrzeugkosten**

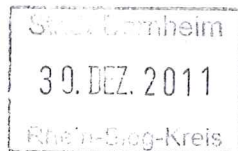
$$P = (P_0 \times (0,5 \times (Fz/Fz_0) + 0,25 \times (Kr/Kr_0) + 0,25))$$

- P = neues Entgelt
- P<sub>0</sub> = Entsorgungsentgelt zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes
- Fz = Allgemeine Fahrzeugkosten für Wartung, Instandhaltung und Reparatur gemäß Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Stand Juni laufendes Jahr)
- Fz<sub>0</sub> = Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes
- Kr = aktuelle Kosten für Mineralölerzeugnisse und Dieselmotorkraftstoff gemäß Index der Erzeugerpreise für gewerbliche Produkte (Stand Juni laufendes Jahr)
- Kr<sub>0</sub> = Kosten zum Zeitpunkt des Vertragsbeginnes

Die Höhe des maßgeblichen Entgeltes wird vom Rhein-Sieg-Kreis berechnet und dem Rhein-Sieg-Kreis sowie den Kommunen bis zum 01.12. eines Jahres (erstmalig bis zum 01.12.2013) mitgeteilt.  
Das dann vereinbarte Entgelt gilt jeweils für das Folgejahr.

Ø → Hr. Schmidt, Stadtbetrieb  
04.01.12 iBu

Rhein-Sieg-Kreis • Der Landrat • Postfach 15 51 • 53705 Siegburg  
Stadt Bornheim  
Frau Burchert  
Postfach 1140  
53308 Bornheim



**Amt für Technischen Umweltschutz  
– Querschnittsaufgaben, RSAG –**

Herr Schmidt

**Zimmer:** A 9.10

**Telefon:** 02241 - 13-2074

**Telefax:** 02241 - 13-2218

**E-Mail:** oliver.schmidt@rhein-sieg-kreis.de

**Datum und Zeichen Ihres Schreibens**

**Mein Zeichen**

66.01/Sc

**Datum**

29.12.2011

**Vertrag über die Entsorgung wilden Mülls und der Papierkorbinhalte**

**hier: Anpassung des Festpreises für die Papierkorbentleerung und der Kostensätze für die Personal- und Fahrzeugstunden sowie Festlegung der Zeitkontingente für das Jahr 2012**

Sehr geehrte Frau Burchert,

gemäß Vertrag vom 17.12.2007 werden die Kostensätze für die Personal- und Fahrzeugstunden sowie der Festpreis für die Papierkorbentleerung je Entleerungsvorgang für das Jahr 2012 nach der vereinbarten Preisgleitklausel angepasst.

Danach ergeben sich für Sie folgende Kostensätze:

Festpreis Papierkörbe je Entleerungsvorgang: 2,90 EUR

einheitlicher Kostensatz je Personalstunde: 32,13 EUR

einheitlicher Kostensatz je Fahrzeugstunde: 10,27EUR

Ich bitte Sie, die neuen Preise bei den Abrechnungen für das Jahr 2012 zu berücksichtigen.

Weiterhin habe ich für das Jahr 2012 aufgrund der Durchschnittswerte der vergangenen Jahre nachfolgende Zeitkontingente ermittelt:

Personalstunden: 1.000

Fahrzeugstunden: 400

Die Anzahl der Entleerungsvorgänge je Jahr bleibt gleich.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag





Behindertenparkplätze  
befinden sich vor dem  
Haupteingang (Zufahrt  
Mühlenstraße) und im  
Parkhaus P 10 Kreishaus

Dienstgebäude Kaiser-Wilhelm-Platz 1

53721 Siegburg

Tel. (0 22 41) 13-0

Fax (0 22 41) 13 21 79

Internet: <http://www.rhein-sieg-kreis.de>

Konten der Kreiskasse

001 007 715 Kreissparkasse Köln (BLZ 370 502 99)

IBAN: DE94 3705 0299 0001 0077 15

SWIFT-BIC: COKSDE33

38 18 500 Postbank Köln (BLZ 370 100 50)

|                 |            |
|-----------------|------------|
| Umweltausschuss | 23.05.2012 |
| Rat             | 24.05.2012 |

**öffentlich**

|             |              |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 220/2012-SUA |
| Stand       | 18.04.2012   |

**Betreff Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.04.2012 betr. Erlass einer Baumschutz-Satzung für die Stadt Bornheim**

**Beschlussentwurf Umweltausschuss**

Der Umweltausschuss empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen

s. Beschlussentwurf Rat

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat beschließt, das Verfahren zum Erlass einer Baumschutzsatzung einzuleiten und beauftragt den Bürgermeister, dem Umweltausschuss und anschließend dem Rat einen Satzungsentwurf einschließlich der finanziellen und personellen Folgeaufwendungen und –erträge zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

**Sachverhalt**

Auf die Vorlage 535/2000-7 zur Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss-Sitzung am 17.10.2000 wird Bezug genommen (siehe Anlage). Darin hatte der Bürgermeister das Thema umfassend aufbereitet und die Vor- und Nachteile einer Baumschutzsatzung dargestellt. Grundlegend neue Sachverhalte haben sich seitdem aus der Sicht des Bürgermeisters nicht ergeben.

Der Bürgermeister weist bzgl. des Baumschutzes durch andere Rechtsinstrumentarien und der Grüngestaltung des Innenbereichs in Bornheim lediglich auf folgende Entwicklungen der letzten Jahre hin:

- Der Naturdenkmalschutz für Bornheimer Bäume wurde vom Rhein-Sieg-Kreis aus Kostengründen komplett aufgehoben,
- Schutzfestsetzung in Bebauungsplänen haben keinen Bestand (z.B. Verluste geschützter Bäume in den letzten Jahren: Walnuss, Haselstrauch (Ro 70), Birnbaum (Wd 51), Esskastanie (Me 02)),
- massive Verluste innerörtlicher Grünflächen durch Baulandentwicklung und Nachverdichtung,
- deutliche Reduktion von Anpflanzung im öffentlichen Raum aus Kostengründen,
- zunehmende Widerstände von Anliegern gegen öffentliche und private Anpflanzungen.

**Finanzielle Auswirkungen**

s. Vorlage 535/2000-7 in der Anlage

**Anlagen zum Sachverhalt**

- 1 Antrag
- 2 Sitzungsvorlage 535/2000-7 mit Anlage

An den Vorsitzenden des Umwelt-Ausschusses  
Herrn Matthias Wingenbach  
Rathaus  
53332 Bornheim

Bornheim, 14.04.2012

- Kopie an den Bürgermeister -

Sehr geehrter Herr Wingenbach!

Veranlassen Sie bitte, dass der nachfolgende Antrag als ordentlicher Tagesordnungspunkt auf die Tagesordnung der Sitzung des Umweltausschusses am 22.05.2012 genommen wird.

Mit bestem Dank und freundlichen Grüßen



(Dr. Michael Pacyna)

gez.: Dr. Arnd Kuhn

gez. : Julian Dopstadt

gez.: Gabi Deussen-Dopstadt

gez.: Heinz-Joachim Schmitz

## Baumschutz-Satzung für die Stadt Bornheim

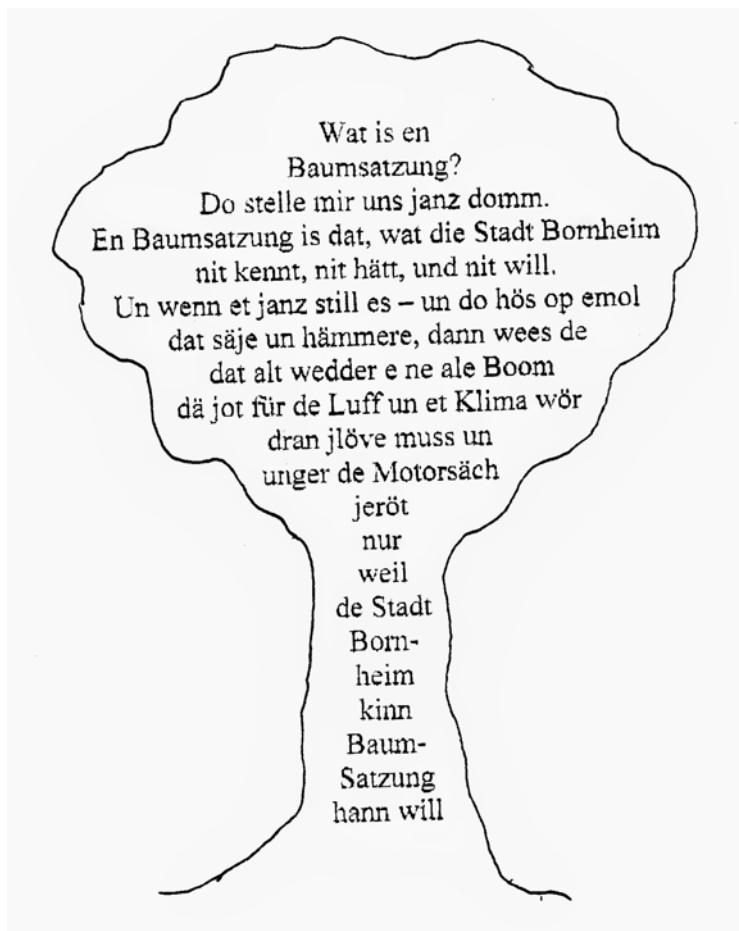
### Antrag:

Der Umweltausschuss beschließt, dem Rat den Erlass einer Baumschutzsatzung für die Stadt Bornheim zu empfehlen und beauftragt den Bürgermeister, dem Ausschuss hierfür einen Satzungsentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

### Begründung:

Auch in Bornheim fällt immer mehr Freiraum dem Bau neuer Wohn- und Gewerbegebiete sowie dem Straßenbau zum Opfer. Umso wichtiger ist es, das Grün innerhalb der Ortslagen wirkungsvoll zu schützen. Der Verlust an Grün bleibt auch in der Bürgerschaft nicht unbemerkt. Immer wieder empören sich

deshalb Bornheimer Bürgerinnen und Bürger über das Fällen wertvoller Bäume in unseren Ortschaften und bedauern das Fehlen einer Baumschutzsatzung in Bornheim.



Ratsausschüsse der Stadt Bornheim haben sich in der Vergangenheit wiederholt mit dieser Problematik auf Anregungen aus der Bürgerschaft und auf Anträge der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen beschäftigt.

Im Januar 2000 (Vorlage 832/1999-7) beauftragte der damalige Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss den Bürgermeister, „die Erfahrungen der Nachbarkommunen zu sammeln“. Im September 2000 legte der Bürgermeister dem Ausschuss seine Ergebnisse vor (Vorlage 535/2000-7). In der Vorlage heißt es u.a.:

*„Die Kommunen, in denen eine Baumschutzsatzung vorliegt, halten den Aufwand für vertretbar und haben gute Erfahrungen beim Vollzug gesammelt. Vor allem ist festzustellen, dass es im Normalfall nicht zu Ordnungswidrigkeiten oder gar Rechtsverfahren kommt.*

*Zur Rechtslage wird hier nochmals ausgeführt, dass sich die kommunale Baumschutzsatzung nach § 45 Landschaftsgesetz NW auf den Innenbereich und auf die Flächen von Bebauungsplänen beschränkt und nur für den geschützten Bestand an Bäumen gültig ist. Befreiungen sind unter Auflagen möglich (S. beige-fügte Mustersatzung des NWStGB). Über eine Anpassung der Mustersatzung an Bornheimer Verhältnisse sollte nach Auffassung des Bürgermeisters erst dann beraten werden, wenn der grundsätzliche Beschluss für eine Satzung gefallen ist.“*

Zu diesem Grundsatzbeschluss kam es trotz eines entsprechenden Beschlussentwurfs des Bürgermeisters jedoch nicht. Wir hoffen aber, dass heute nach mehr als einem Jahrzehnt die Einsicht in die Sinnhaftigkeit einer Baumschutzsatzung auch in den früher skeptischen Fraktionen gewachsen ist und beantragen deshalb erneut, dem Rat den Erlass einer Baumschutzsatzung für die Stadt Bornheim zu empfehlen. Den Bürgermeister möchten wir beauftragen, dem Umweltausschuss und anschließend dem Rat hierzu einen Satzungsentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

STADT BORNHEIM  
Der Bürgermeister  
Wahlperiode 1999 / 2004

|                      |                             |
|----------------------|-----------------------------|
| Stand:<br>09.05.2012 | Vorlage Nr.<br>535/2000 - 7 |
|----------------------|-----------------------------|

|                                                         |                                                   |
|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|
| <input checked="" type="checkbox"/> Öffentliche Sitzung | <input type="checkbox"/> Nichtöffentliche Sitzung |
|---------------------------------------------------------|---------------------------------------------------|

|                                          |            |        |  |
|------------------------------------------|------------|--------|--|
| Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss | 27.09.2000 | TOP 33 |  |
|------------------------------------------|------------|--------|--|

**Betrifft: Baumschutzsatzung der Stadt Bornheim**

**Beschlussentwurf:**

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss beschließt, dem Rat den Erlass einer Baumschutzsatzung für die Stadt Bornheim zu empfehlen und beauftragt den Bürgermeister, dem Ausschuss hierfür einen Satzungsentwurf zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

**alternativ:**

Der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss lehnt den Erlass einer Baumschutzsatzung ab.

**Sachverhalt:**

Am 19.01.2000 (Vorlage 832/1999-7) hatte der Verkehrs-, Umwelt- und Planungsausschuss über die Beschwerde der Frau Helmi Zimmer wegen des Fehlens einer Baumschutzsatzung beraten und den Bürgermeister beauftragt, die Erfahrungen der Nachbarkommunen zu sammeln und das Ergebnis zusammen mit dem Entwurf einer Mustersatzung dem Ausschuss erneut zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Bürgermeister hat daraufhin 23 Kommunen um Beantwortung der folgenden Fragen gebeten:

1. Falls es bei Ihnen keine Baumschutzsatzung gibt, welche wesentlichen Argumente führten dazu, dass keine entsprechende Satzung erlassen oder eine bestehende Satzung aufgehoben wurde?
2. Soweit in Ihrer Gemeinde eine Baumschutzsatzung besteht, wann wurde sie erlassen?
3. Entspricht die Satzung der Mustersatzung des NWStGB? Wesentliche Abweichungen, wenn möglich, bitte kurz darstellen.
4. Wer ist für den Vollzug der Satzung zuständig?
5. Welcher Personalbedarf in Personenstunden und ggfls. welche Sachkosten entstehen jährlich durch die Satzung?
6. Wie viele Befreiungsanträge werden jährlich gestellt?
7. Wie viele Ordnungswidrigkeitenverfahren werden jährlich eingeleitet?
8. Zu wie vielen Rechtsverfahren ist es bisher mit welchem Ausgang (obsiegt/ verloren) gekommen?
9. Welchen Stellenwert hat die Baumschutzsatzung in der Bevölkerung?

Das Ergebnis ist der beigefügten Synopse zu entnehmen. Es schwankt zwischen Ablehnung und hoher Akzeptanz der Satzung. Die Kommunen ohne Baumschutzsatzung klagen einhellig über zu hohen Verwaltungsaufwand, sehen andere Schutzmöglichkeiten z.B. im BauGB bzw. lehnen die Reglementierung des Bürgers ab.

Verschiedene Kommunen haben in der jüngeren Vergangenheit den Weg gewählt, den belastenden Verwaltungsaufwand dadurch zu mindern, dass sie durch Einschränkungen in der Satzung die Zahl der geschützten Bäume verringert haben. So wurde z.B. der Stammumfang der Bäume auf 100 oder 140cm heraufgesetzt oder es wurden Grundstücke unter 300m<sup>2</sup> Größe grundsätzlich befreit.

Die Kommunen, in denen eine Baumschutzsatzung besteht, halten den Aufwand für vertretbar und haben gute Erfahrungen beim Vollzug gesammelt. Vor allem ist festzustellen, dass es im Normalfall nicht zu Ordnungswidrigkeiten- oder gar Rechtsverfahren kommt.

Zur Rechtslage wird hier nochmals ausgeführt, dass sich die kommunale Baumschutzsatzung nach § 45 Landschaftsgesetz NW auf den Innenbereich und die Flächen von Bebauungsplänen beschränkt und nur für den geschützten Bestand an Bäumen gültig ist. Befreiungen sind unter Auflagen möglich (s. beigelegte Mustersatzung des NWStGB). Über eine Anpassung der Mustersatzung an Bornheimer Verhältnisse sollte nach Auffassung des Bürgermeisters erst dann beraten werden, wenn der grundsätzliche Beschluss für eine Satzung gefallen ist.

Alternativ kann eine Unterschutzstellung von Bäumen auch als Naturdenkmal gem. § 22 Landschaftsgesetz NW durch die Untere Landschaftsbehörde erfolgen. Aufgrund der Tatsache aber, dass der Landesgesetzgeber den innerstädtischen Baumschutz in die Hände der kommunalen Selbstverwaltung gegeben hat, lehnt der Rhein-Sieg-Kreis dies im Regelfall ab.

Auch eine grundsätzlich mögliche Unterschutzstellung nach Denkmalschutzgesetz NW kann nur dann erfolgen, wenn der Baum zu einer insgesamt denkmalwürdigen Außenanlage gehört.

Die Erhaltungsfestsetzung von Bäumen nach BauGB in Bauleitplanverfahren ist dem Schutz gemäß Baumschutzsatzung zunächst vergleichbar. Allerdings ist der Verwaltungsaufwand erheblich, so dass solche Unterschutzstellungen nur im Zusammenhang mit ohnehin laufenden Bauleitplanverfahren zu erwarten sind. Darüber hinaus gilt die Festsetzung ausschließlich für den konkreten Baum, der Vollzug ist schwierig und Auflagen bei Verstößen sind nicht ohne Weiteres möglich. Hinzu kommt, dass in der Vergangenheit bereits Bebauungspläne wegen Erfüllung ihres baulichen Regelungsinhaltes aufgehoben wurden, obwohl sie festgesetzte Baumstandorte enthielten. Damit fiel deren Schutz wieder weg.

Resümierend kann festgehalten werden, dass die alternativen Rechtsinstrumentarien im Gegensatz zur Baumschutzsatzung, die alle Bäume einer bestimmten Qualität erfasst, immer nur den konkreten Einzelbaum schützen.

Bzgl. des Vollzugs einer Baumschutzsatzung in Bornheim ist festzustellen, dass nach Auskunft der angefragten Kommunen Sachkosten nur in geringem, allerdings Personalkosten in unterschiedlichem Umfang anfallen (s. Synopse). Freie Personalkapazitäten in der Verwaltung sind für den Vollzug der Satzung nicht vorhanden. Bei Erlass einer Satzung müssten diese folglich geschaffen oder andere Aufgaben zurückgestellt werden.

Als Fazit ist festzuhalten, dass die Umfrage keine grundsätzlich neuen Argumente gegen oder für eine Baumschutzsatzung erbracht hat, allerdings einige interessante Ansätze zur Reduzierung des Verwaltungsaufwandes unter Beibehaltung des Kern-Bestandsschutzes.

Es bleibt aber eine politische Grundsatzentscheidung, ob der Rat seinen bedeutsamen innerstädtischen Baumbestand mittels einer Baumschutzsatzung schützen will oder nicht.

#### **Finanzielle Auswirkungen:**

Finanzielle Auswirkungen können nicht konkret benannt werden, da die Zahl der künftigen Anträge nicht bekannt ist. Wie dargestellt sind Sachkosten nicht zu erwarten. Die Umfrage bei Nachbarkommunen ergab einen mittleren Bearbeitungsbedarf von 1-2 Stunden pro Antrag. Geht man von etwa 40 Anträgen pro Jahr aus, ergibt sich ein Personalbedarf von 50-60 Jahresstunden, entsprechend jährlich ca. 5 – 6.000 DM, die über den Sammelnachweis 9301 gedeckt werden müssen. Bei Zurückstellung anderer Aufgaben ergibt sich kein Mehrbedarf für den Sammelnachweis.

## Synopse Baumschutzsatzung in Nachbarkommunen

| Frage<br>Gemeinde      | Satzung | Gründe                                                                                                                              |
|------------------------|---------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Weilerswist            | nein    | zu personalintensiv                                                                                                                 |
| Much                   | nein    | zu personalintensiv, viel Wald vorhanden, Restriktion des Bürgers                                                                   |
| Windeck                | nein    | Fällen der Bäume vor Erlass der Satzung, 50% d. Gemeindegebietes Wald                                                               |
| Wachtberg              | nein    | hoher Verwaltungsaufwand, im ländl. Raum nicht nötig, Zahlreiche Bürger fragen nach, ob es Satzung gibt.                            |
| Meckenheim             | nein    | Verantwortlicher Umgang der Bürger mit der Natur, hoher Verwaltungsaufwand, vorfindene Schutz- und Festsetzungsmöglichkeiten nutzen |
| Swisttal               | nein    | politisch nicht durchsetzbar                                                                                                        |
| Rheinbach              | nein    | Es wird befürchtet, dass die Bürger die Bäume vor Erreichen des geschützten Stammumfanges fällen.                                   |
| Neunkirchen-Seelscheid | nein    | Sicherung in B-Plänen u. Satzungen, Fällung vor Erreichen des Stammumfanges                                                         |

| Frage<br>Gemeinde | Satzung | Gründe                                        | Erlass-<br>Jahr | Muster-<br>satzung     | Vollzug            | Personal-<br>bedarf | Anträge | Owi-<br>Verfahren     | Rechts-<br>streit | Stellenwert                                        |
|-------------------|---------|-----------------------------------------------|-----------------|------------------------|--------------------|---------------------|---------|-----------------------|-------------------|----------------------------------------------------|
| Wesseling         | nein    | aufgehoben 11.04.00, Bevormundung des Bürgers | 1977            | weitgehend             | Grünflächenbereich | ca. 110 h/a         | ca. 92  | 1 Verfahren seit 1977 | keine             | hängt v. der subjektiven Einstellung ab            |
| Euskirchen        | nein    | aufgehoben Nov. 99, Bevormundung des Bürgers  | 1997            | weitgehend, STU > 60cm | Grünflächenbereich | 0,5 Planstellen     | ca. 60  | 2/a                   | keine             | Empfinden über den Wert von Bäumen nicht vorhanden |

# Synopse Baumschutzsatzungen in Nachbarkommunen

| Frage<br>Gemeinde | Satzung | Erlass-<br>Jahr | Mustersatzung                                                     | Vollzug                                                       | Personal-<br>bedarf | Anträge                                               | 'Owi-<br>Verfahren | Rechts-<br>streit | Stellenwert                                   |
|-------------------|---------|-----------------|-------------------------------------------------------------------|---------------------------------------------------------------|---------------------|-------------------------------------------------------|--------------------|-------------------|-----------------------------------------------|
| Alfter            | ja      | 1978            | ohne Nadelbäume u.<br>Birke                                       | Bauverwaltung/<br>Bauhof, zu wenig<br>Personal für<br>Vollzug | ?                   | 15-20/a,<br>Tendenz<br>abnehmend                      | 1-2/a              | äußerst<br>selten | bekannt u.<br>überwiegend<br>beachtet         |
| Bad Honnef        | ja      | 1978            | weitgehend                                                        | Bauverwaltung,<br>1 Mitarbeiter                               | nicht<br>ermittelt  | ca. 40/a                                              | 1-2/a              | keine<br>Angaben  | hängt v. der<br>subjektiven<br>Einstellung ab |
| Brühl             | ja      | 1978            | weitgehend,<br>STU >80                                            | Umweltamt/<br>Ausschuss f.<br>Umweltfragen                    | 300h/a              | 150                                                   | 5/a                | keine             | hohe Akzeptanz                                |
| Hennef            | ja      | 1978            | weitgehend                                                        | Umweltamt                                                     | 0,05<br>Planstellen | 40-50/a                                               | 2-3/a              | keine             | hohe Akzeptanz                                |
| Niederkassel      | ja      | 1980            | weitgehend                                                        | GB Umwelt                                                     | 2h/Antrag           | ca. 45/a                                              | 17/9a              | 2/9a              | hängt v. der<br>subjektiven<br>Einstellung ab |
| Siegburg          | ja      | 1986            | mit Abweichungen<br>(Baumarten, STU<br>>80,                       | Baumkommission,<br>Umweltamt                                  | 360 x 1h            | 360/a                                                 | <10                | keine             | hohe Akzeptanz                                |
| St. Augustin      | ja      | 1979            | mit Abweichungen<br>(Baumarten, STU<br>>80, Grundstücks-<br>größe | Tiefbauamt/<br>Grünplanung                                    | 1,5<br>Planstellen  | früher 120/a,<br>Nach<br>Satzungsänd-<br>erung ca. 40 | keine<br>Angaben   | keine<br>Angaben  | hängt v. der<br>subjektiven<br>Einstellung ab |
| Troisdorf         | ja      | 1978            | weitgehend, STU<br>>60/80                                         | Umweltamt                                                     | 680h/a              | 377 in 1999<br>(teilw. durch<br>ICE-Neubau)           | 6/a                | keine             | hängt v. der<br>subjektiven<br>Einstellung ab |

# Synopse Baumschutzsatzungen in Nachbarkommunen

| Ermittlungen der Stadt Wesseling |         |           |                                                                    |                                                  |
|----------------------------------|---------|-----------|--------------------------------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Gemeinde                         | Satzung | STU >(cm) | nicht geschützte Bäume                                             | Bemerkungen                                      |
| Bedburg                          | ja      | 50        | Nadel- u. Obstbäume außer Walnuss, Esskastanie                     |                                                  |
| Kerpen                           | ja      | 50        | Pappeln, Nadel- u. Obstbäume außer Walnuss, Esskastanie            | Abschaffung wg. Arbeitsaufwand in der Diskussion |
| Bergheim                         | ja      | 60        | Pappeln, Nadel- u. Obstbäume außer Walnuss, Esskastanie            |                                                  |
| Köln                             | ja      | 60        | Anderungen geplant                                                 | Anderung STU auf 80 o. 100                       |
| Brühl                            | ja      | 80        | Obstbäume außer Walnuss, Esskastanie                               |                                                  |
| Frechen                          | ja      | 80        | Birken, Pappeln, Nadelhölzer außer Eibe u. Föhre                   |                                                  |
| Hürth                            | ja      | 80        | Bäume, die näher als 5m an Gebäuden stehen                         |                                                  |
| Ratingen                         | ja      | 80        | Birken, Pappeln, Weiden, Fichten, Kiefern, Obstbäume o. Walnuss u. |                                                  |
| Elsdorf                          | ja      | 100       | Positivliste geschützter Arten                                     |                                                  |
| Bonn                             | ja      | 100       | Pappeln, Nadel- u. Obstbäume außer Walnuss, Esskastanie u. Eibe    |                                                  |
| Erfstadt                         | ja      | 100       | Birken, Pappeln, Nadelhölzer außer Eibe u. Föhre                   |                                                  |
| Pulheim                          | ja      | 140       | Birken, Pappeln, Obstbäume außer Walnuss u. Esskastanie            |                                                  |

|                 |            |
|-----------------|------------|
| Umweltausschuss | 23.05.2012 |
| Rat             | 24.05.2012 |

**öffentlich**

|             |              |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 244/2012-SUA |
| Stand       | 30.04.2012   |

**Betreff** Antrag der SPD-Fraktion vom 27.04.2012 betr. Erlass einer Baumschutz-Satzung für die Stadt Bornheim

**Beschlussentwurf Umweltausschuss**

Der Umweltausschuss nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters.

**Beschlussentwurf Rat**

Der Rat nimmt Kenntnis von den Ausführungen des Bürgermeisters.

**Sachverhalt**

Die SPD-Fraktion beantragt den Erlass einer Baumschutzsatzung für Bornheim. Inhalt und Ziel des Antrags decken sich weitgehend mit dem Antrag der Fraktion Bündnis 90/ Die Grünen und gehen auch nicht über diesen hinaus. Insofern wird auf die Ausführungen in der Vorlage 220/2012-SUA verwiesen.

Der Bürgermeister weist zum Antrag lediglich darauf hin, dass Grundlage einer möglichen Bornheimer Baumschutzsatzung die entsprechend anzupassende Mustersatzung des Nordrhein-Westfälischen Städte- und Gemeindebundes sein sollte und nicht die Satzung einer einzelnen (Groß-) Stadt mit ihren individuellen Ansprüchen.

**Anlagen zum Sachverhalt**

- 1 Antrag
- 2 Baumschutzsatzung Stadt Köln

SPD-Fraktion  
im Rat der Stadt Bornheim



53332 Bornheim, den 27. April 2012

STADT BORNHEIM  
Vorsitzender des Umwelt-Ausschusses  
Herrn Matthias Wingenbach  
Kallenbergstraße 10

**53332 BORNHEIM**

**Baumschutz-Satzung**

Sehr geehrter Herr Wingenbach,

bitte setzen Sie auf die Tagesordnung der nächsten Umweltausschuss-Sitzung folgenden Antrag:

Der Umweltausschuss

- **beauftragt den Bürgermeister mit der Erstellung einer Baumschutzsatzung nach § 45 LG NRW, auf der Grundlage der Baumschutzsatzung der Stadt Köln, s. Anlage.**

**Begründung:**

Vom Unterzeichner sind im April 1984, im August 1994, im März 1996 und zuletzt im Januar und Oktober 2000 Anträge im Fachausschuss zur Aufstellung einer Baumschutzsatzung gestellt worden.

Im Jahre 1995 legte die Stadtverwaltung dem Fachausschuss den Entwurf einer Baumschutzsatzung vor. Eine Entscheidung wurde vertagt und im Jahre 1996 abgelehnt. Im Jahre 2000 wurde ein erneuter Antrag auf Erlass einer Baumschutzsatzung von einer Mehrheit der Mitglieder des Fachausschusses abgelehnt.

In der Vergangenheit sind im Stadtgebiet viele erhaltenswerte Bäume legal gefällt worden. So im Marienhofpark in Hersel, im Park der Villa Gammersbach in Roisdorf und im Park der Burg Hemmerich.

Eine rechtskräftige Baumschutzsatzung hätte dies verhindern können. Im Falle einer illegalen Fällung hätte dann die Ordnungsbehörde die notwendige Handlungsvollmacht gehabt um eine ausreichende und wirkungsvolle Ersatzpflanzung auf Kosten des Eigentümers vorzunehmen.

Darüber hinaus sind im Bereich von schützenswerten Bäumen alle Maßnahmen zu unterlassen die die Lebensgrundlagen des Baumes schädigen, wie z.B. die Lagerung oder Anschüttung von Ölen, Säuren. Abwässern oder von anderen schädlichen Stoffen, sowie Abgrabungen und Befestigungen im Bereich der Wurzeln.

Ein Schutz des städtischen Baumbestandes über § 9 BauGB kann nur innerhalb eines B-Plans erfolgen und dann nur aus städtebaulichen Gründen. Baumschutzfestsetzungen gemäß § 45 LG NRW werden aus naturschutzrechtlichen Gründen erlassen und erstrecken sich auf alle im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Bornheim.

Die meisten Parkanlagen und noch freien Grünbereiche innerhalb unserer Ortschaften liegen nicht im Geltungsbereich von Bebauungsplänen. Die meisten schützenswerten Bäume die sich im Bereich eines Bebauungsplans befinden sind bis auf wenige Ausnahmen nicht nach den planungsrechtlichen Festsetzungen des BauGB geschützt.

Der Handlungsbedarf für den Stadtrat ist offensichtlich.

Harald Stadler

FdR

Wilfried Hanft

**Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang  
bebauten Ortsteile und des Geltungsbereiches der Bebauungspläne im Gebiet  
der Stadt Köln  
(Baumschutzsatzung - BSchS)  
vom 01. August 2011**

Der Rat der Stadt Köln hat in seiner Sitzung vom 14.07.2011 aufgrund des § 45 des Gesetzes zur Sicherung des Naturhaushalts und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz – LG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV. NRW. S. 568), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. März 2010 (GV. NRW. 2010 S.185) und der §§ 2, 4, 5, 12, 20 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394) in der Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1, Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - diese Satzung beschlossen:

**§ 1  
Zweck der Satzung**

- (1) Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baumbestand geschützt zur
  - a) Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes,
  - b) Gestaltung, Gliederung und Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und zur Sicherung der Naherholung,
  - c) Abwehr schädlicher Umwelteinwirkungen, auf Menschen, Tiere und Pflanzen,
  - d) Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas insbesondere der kleinklimatischen Verhältnisse,
  - e) Erhaltung und Entwicklung der Tier- und Pflanzenwelt,
  - f) Erhaltung und Entwicklung eines artenreichen, heimischen Baumbestandes, insbesondere unter Berücksichtigung der Eigenart und Schönheit der Bäume.
- (2) Geschützte Bäume sind zu erhalten und mit diesem Ziel zu pflegen und vor Gefährdung zu bewahren.

## § 2

### Geltungsbereich und Schutzgegenstand

- (1) Im Gebiet der Stadt Köln wird der Baumbestand innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Sinne des § 34 BauGB sowie innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne, soweit letztere nicht eine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung festsetzen, nach Maßgabe dieser Satzung unter Schutz gestellt.
- (2) Geschützt sind alle Bäume (Gehölzpflanzen), die einen Stammumfang von mehr als 100 cm in 1m Höhe über dem Erdboden haben, sowie ihr ober- und unterirdischer Lebensraum (Kronen-, Stamm- und Wurzelbereich). Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz maßgebend.

Abweichend von Satz 1 fallen alle Koniferen (ausgenommen Eiben) und Säulenpappeln sowie alle Obstbäume mit einem Kronenansatz unter 1,60 m nicht unter den Schutz dieser Satzung. Hiervon unberührt bleiben Walnussbäume und Esskastanien.

Mehrstämmige Bäume sind geschützt, sofern mindestens zwei Einzelstämme in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Umfang von 50 cm und mehr haben.

- (3) Über den Schutz des Absatzes 2 hinaus unterstehen Alleen, Baumreihen und Baumgruppen dem Schutz dieser Satzung, wenn mindestens drei Bäume in 1 m Höhe über dem Erdboden einen Stammumfang von über 50 cm haben. In diesen Alleen, Baumreihen und Baumgruppen sind hierbei alle Bäume geschützt, die einen Stammumfang von mindestens 30 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden haben.
- (4) Die Vorschriften dieser Satzung gelten unabhängig von den Voraussetzungen des Absatzes 2 und 3
  - a) für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden,
  - b) für die nach dieser Satzung vorgenommenen Ersatzpflanzungen,
  - c) für die mit öffentlichen Mitteln gepflanzten Bäume, insbesondere auf straßenbegleitenden Grünflächen.
- (5) Von dieser Satzung bleiben unberührt:
  - a) Weitergehende Schutzvorschriften für Bäume, Baumgruppen und Baumreihen, die als Naturdenkmale oder geschützte Landschaftsbestandteile gemäß §§ 22, 28, 29 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. §§ 22, 23, 42a Abs. 2, 42e, 47 des Landschaftsgesetzes NRW (LG NRW) ausgewiesen sind sowie für Bäume, die als Allee oder Teil einer Allee gemäß § 47a LG NRW gesetzlich geschützt sind.

- b) Wald im Sinne des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz) vom 2. Mai 1975 (BGBl. I S. 1037), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1050) und des Forstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG) vom 24. April 1980 (GV NRW S. 546), zuletzt geändert am 16. März 2010 (GV NRW S. 185) in der jeweils geltenden Fassung.
- c) Vorschriften zum Artenschutz nach §§ 39 und 44 BNatSchG..

### **§ 3**

#### **Verbotene Maßnahmen**

- (1) Im Geltungsbereich dieser Satzung sind alle Handlungen verboten, die geeignet sind, geschützte Bäume zu zerstören oder zu beschädigen; ebenso ist es verboten, geschützte Bäume ohne Erlaubnis des Oberbürgermeisters – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – zu entfernen oder zu verändern.
- (2) Unter die Verbote des Absatzes 1 fallen auch Einwirkungen auf den Raum (Wurzel- und Kronenbereich), den geschützte Bäume zur Existenz benötigen und die zur Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen oder führen können.

Verboten sind insbesondere:

- Befestigungen innerhalb einer Fläche von 1,50 m vom Stamm entfernt (Baumscheibe) mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton),
  - Verfestigung der Baumscheibe durch das Abstellen von Kraftfahrzeugen, schweren Gerätschaften, Baumaterialien o. Ä.,
  - Abgrabungen, Ausschachtungen oder Aufschüttungen im Kronentraufbereich,
  - das Lagern oder Anschütten von Salzen, Ölen, Säuren, Laugen, Farben oder Abwässern, Aufschüttungen im Kronentraufbereich,
  - die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln sowie von Streusalzen auf wasserdurchlässigen Flächen im Kronentraufbereich.
- (3) Eine Veränderung im Sinne des Absatzes 1 liegt vor, wenn an geschützten Bäumen Eingriffe vorgenommen werden, die das charakteristische Aussehen verändern oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.

### **§ 4**

#### **Nicht betroffene Maßnahmen / Anzeigepflicht**

Unter das Verbot des § 3 fallen nicht:

- 1. ordnungsgemäße Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen,

2. Maßnahmen im Rahmen eines ordnungsgemäßen Betriebes von Baumschulen oder Gärtnereien,
3. Maßnahmen der Verkehrsicherungspflicht an Bäumen auf öffentlichen Grün- sowie an Verkehrsflächen,
4. die Entfernung und Veränderung von Bäumen auf Kleingartenparzellen zur Wiederherstellung der bestimmungs- und ordnungsgemäßen Nutzung im Sinne des Bundeskleingartengesetzes,
5. durch eine städtische Dienststelle veranlasste Maßnahmen an Bäumen im Eigentum der Stadt Köln, soweit die materiellen Vorschriften dieser Satzung beachtet werden,
6. unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwendung einer unmittelbar drohenden Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert; diese sind dem Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde - unverzüglich unter Darlegung der Gründe anzuzeigen und in Schriftform zuzuleiten.

## **§ 5**

### **Anordnung von Maßnahmen**

- (1) Eigentümer oder sonstige Berechtigte haben alle zumutbaren Maßnahmen zu treffen, die zur Erhaltung und Sicherung von geschützten Bäumen erforderlich sind. Dies gilt insbesondere für die Vorbereitung und Durchführung von Baumaßnahmen. Hier sind Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkungen zu treffen. Zu diesem Zweck kann der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – gegenüber Eigentümern oder sonstigen Berechtigten Anordnungen treffen.
- (2) Bei Tätigkeiten, die eine schädigende Wirkung auf geschützte Bäume angrenzender Grundstücke haben können, findet Absatz 1 entsprechende Anwendung.
- (3) Sofern die Durchführung von Erhaltungs-, Sicherungs- und Pflegemaßnahmen dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten nicht zumutbar ist, kann der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – anordnen, dass diese Maßnahmen von dem Eigentümer oder sonstigen Berechtigten zu dulden sind. Die Verpflichtung des Eigentümers oder des sonstigen Berechtigten, die Bäume in einem verkehrssicheren Zustand zu halten, bleibt unberührt.

## **§ 6**

### **Erlaubnisse**

- (1) Eine von den Verboten des § 3 befreiende Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume erteilt auf Antrag der Oberbürgermeister –

Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde -  
Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.

- (2) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn
- a) aufgrund Vorschriften des öffentlichen Rechts oder eines zivilrechtlichen Titels die Bäume zu entfernen oder zu verändern sind,
  - b) eine nach den baurechtlichen Vorschriften genehmigungspflichtige, zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,
  - c) von dem Baum Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,
  - d) der Baum krank ist und die Erhaltung nicht aufgrund öffentlicher Belange geboten oder nicht mit zumutbarem Aufwand möglich ist,
  - e) die Entfernung des Baumes aus überwiegenden auf andere Weise nicht zu verwirklichenden öffentlichen Interessen dringend erforderlich ist,
  - f) der Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde - eine solche bereits bei Anpflanzung des Baumes schriftlich zugesagt hat, um dem Antragsteller die Vornahme zusätzlicher, zeitlich begrenzter Neuanpflanzungen zu ermöglichen.
- (3) Darüber hinaus kann eine Erlaubnis mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung erteilt werden, wenn das Verbot zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die beabsichtigte Maßnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. Zu den öffentlichen Belangen in diesem Sinne zählen insbesondere die Seltenheit, Eigenart der Bäume und ihre Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild sowie die Tier- und Pflanzenwelt und die Verbesserung des Stadtklimas.
- (4) Für Bäume, die aufgrund von Festsetzungen eines Bebauungsplanes zu erhalten sind oder gepflanzt wurden, bleibt § 31 BauGB unberührt.
- (5) Die Entscheidung über die Erlaubnis wird schriftlich erteilt und ist gebührenpflichtig. Sie ergeht unbeschadet privater Rechte Dritter. Die Erlaubnis kann über die Regelungen des § 8 Abs. 1 hinaus mit weiteren Nebenbestimmungen – insbesondere zu baumerhaltenden Maßnahmen, Fristen und entsprechenden Nachweisen – verbunden werden. Die Nachweispflicht umfasst insbesondere innerhalb einer vorgegebenen Frist die Ersatzpflanzung bzw. den ordnungsgemäßen Rückschnitt gegenüber der Unteren Landschaftsbehörde durch Vorlage einer Kauf-, Liefer-, Leistungsrechnung und / oder eines Fotos des / der gepflanzten / rückgeschnittenen Baumes / Bäume zu bestätigen.
- (6) Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht binnen eines Jahres (bei Erlaubnissen gemäß § 6 (2) b nach drei Jahren) seit Zugang mit der beantragten Maßnahme begonnen worden ist; die Frist kann auf schriftlichen Antrag jeweils bis zu einem Jahr verlängert werden.

## **§ 7 Erlaubnisantrag**

Die Erteilung einer Erlaubnis ist vom Eigentümer oder einem von ihm Bevollmächtigten beim Oberbürgermeister – Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Untere Landschaftsbehörde – mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Pro Grundstück ist jeweils ein eigenständiger Antrag zu stellen.

Dem Antrag ist beizufügen:

- ein Lageplan im Maßstab 1:250, in dem die Standorte aller auf dem Grundstück vorhandenen Bäume sowie deren Art, Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und Kronendurchmesser einzutragen und die zur Entfernung bzw. Veränderung beantragten Bäume markiert sind,
- aussagekräftige Fotos von den zur Entfernung bzw. Veränderung beantragten Bäumen,
- eine rechtsverbindliche Erklärung zu den grundstücksbezogenen Eigentumsverhältnissen,
- eine rechtsverbindliche Erklärung, ob eine Ausgleichszahlung geleistet oder ob eine entsprechende Ersatzpflanzung unter Angabe des hierzu zur Verfügung stehenden Grundstückes vorgenommen wird.

Von der Vorlage eines Lageplanes kann abgesehen werden, wenn auf andere Art und Weise (z.B. Lageskizzen) die geschützten Bäume entsprechend Satz 3 ausreichend dargestellt werden können.

Sind Baumentfernungen größeren Ausmaßes beantragt und entsprechende Ersatzpflanzungen größeren Ausmaßes geplant, so kann zur Vorbereitung der Entscheidung die Vorlage eines Gestaltungsplanes gefordert werden.

Für den Antrag ist das von der Unteren Landschaftsbehörde zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

## **§ 8 Ersatzpflanzungen, Ausgleichszahlungen**

- (1) Die Erlaubnis wird in den Fällen des § 6 Abs. 2 b) und des § 6 Abs. 3 unter der Auflage einer Ersatzpflanzung bzw. unter der Verpflichtung zur Leistung einer Ausgleichszahlung innerhalb von 2 Monaten nach Zugang der Erlaubnis entsprechend der rechtsverbindlichen Erklärung des Antragstellers im Antrag erteilt. Ergeht die Erlaubnis nach § 6 (2) c oder d können nach Einzelfallprüfung Ersatzpflanzungen aufgegeben werden.
- (2) Als Ersatzpflanzung ist für jeden angefangenen Meter Stammumfang (gemessen in 1 m Höhe über dem Erdboden) des entfernten Baumes ein bodenständiger Baum nach der Anlage 1 „Liste für die Ersatzpflanzung bodenständiger Bäume“ mit einem Umfang von 20 cm in 1 m Höhe über dem Erdboden auf Kosten des

Eigentümers anzupflanzen und zu erhalten. Wächst der Baum nicht an, so ist die Ersatzpflanzung zu wiederholen.

Abweichend von Satz 1 sind bei Ersatzpflanzungen auch Eiben mit einer Mindesthöhe von 2 m (unabhängig vom Stammumfang) zulässig.

Zur Ermittlung der Anzahl der Ersatzpflanzungen bei mehrstämmigen Bäumen ist der Stammumfang (in 1 m Höhe über dem Erdboden) aller Einzelstämme über 30 cm zu addieren.

Die als Anlage 1 beigefügte Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

- (3) Die Höhe der Ausgleichszahlung bemisst sich nach dem Durchschnittswert der Bäume gemäß Liste bodenständiger Bäume (s. Anlage 1 zu § 8 Abs. 2), mit denen ansonsten die Ersatzpflanzung erfolgen müsste (s. Absatz 1-2) zuzüglich der Pflanzkostenpauschale in Höhe von 30 % des Nettoerwerbspreises.
- (4) Von den Regelungen der Absätze 1-3 kann im Einzelfall mit Zustimmung der örtlich zuständigen Bezirksvertretung abgewichen werden, wenn deren Durchführung zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu vereinbaren ist. Die Voraussetzungen sind gesondert zum Antrag nachzuweisen.

## **§ 9**

### **Baumschutz im Baugenehmigungsverfahren**

- (1) Wird für ein Grundstück eine Baugenehmigung beantragt, so sind über die Anforderungen des § 7 hinaus in einem Lageplan mindestens im Maßstab 1 : 250 sowohl das geplante Bauvorhaben als auch die auf dem Baugrundstück vorhandenen Bäume im Sinne des § 2, ihr Standort, die Art, der Stammumfang in 1 m Höhe über dem Erdboden und der Kronendurchmesser einzutragen. Gleiches gilt für die von der Baumaßnahme potentiell betroffenen Bäume auf Nachbargrundstücken.
- (2) Dem Bauantrag oder einem über die planungsrechtliche Frage hinausgehenden Bauvorbescheidsantrag ist entweder eine Erklärung des Bauherrn, dass für die Durchführung des Bauvorhabens keine nach der Satzung geschützten Bäume entfernt, zerstört, geschädigt oder verändert werden sollen, oder andernfalls ein Antrag auf Erlaubnis nach § 7 beizufügen. Unter Berücksichtigung des vorhandenen Baumbestandes ist die Bauplanung möglichst so zu gestalten, dass das Entfernen von geschützten Bäumen auf ein Minimum beschränkt bleibt. Die Erlaubnis nach § 6 Abs. 5 gilt lediglich im Rahmen und ab Zugang der erteilten Baugenehmigung.

## **§ 10**

### **Verbotswidriges Entfernen, Eingriffe**

- (1) Wer geschützte Bäume zerstört, ohne Erlaubnis entfernt oder derart verändert, dass der Baum abstirbt oder beseitigt werden muss, ist verpflichtet, nach Maßgabe der §§ 8, 6 Abs. 5 Ersatzpflanzungen grundsätzlich an der selben Stelle vorzunehmen. In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei unbeabsichtigter Härte, können stattdessen Ersatzpflanzungen an anderer Stelle

zugelassen oder entsprechende Ausgleichszahlungen verlangt werden, soweit dies mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist. Weitergehende Verpflichtungen aufgrund sonstiger Rechtsnormen - insbesondere solcher des Zivilrechts - bleiben unberührt.

- (2) Hat ein Dritter geschützte Bäume ohne Berechtigung entfernt, zerstört, beschädigt oder verändert und steht dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten ein Ersatzanspruch gegen den Dritten zu, so können dem Eigentümer oder dem Nutzungsberechtigten die Verpflichtungen nach Abs. 1 höchstens insoweit auferlegt werden, als er gegen den Dritten einen Ersatzanspruch hat und ihn nicht an die Stadt Köln abtritt. Die Stadt Köln ist verpflichtet, das Angebot, den Ersatzanspruch abzutreten, anzunehmen.

## **§ 11**

### **Verwendung von Ausgleichszahlungen**

Die Ausgleichszahlungen gemäß §§ 8 und 10 dieser Satzung werden vom Oberbürgermeister zweckgebunden verwendet für

- die zusätzliche Neuanpflanzung von Bäumen im Stadtgebiet von Köln
- bis zu 35 % der jährlich eingehenden Ausgleichszahlungen für Aufwendungen zur Erhaltung und Sanierung besonders schutzwürdiger Bäume.

## **§ 12**

### **Betreten von Grundstücken**

Die Beauftragten des Oberbürgermeisters – Umwelt- und Verbraucherschutzamt - sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung Grundstücke zu betreten; sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Sofern Gefahr im Verzuge besteht, kann auf eine Vorankündigung verzichtet werden.

## **§ 13**

### **Gebühren**

- (1) Die Stadt Köln erhebt Gebühren

1. für die Erteilung einer Erlaubnis zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 65,00 € als Grundgebühr und 17,50 € für jeden Baum, für den eine Veränderung oder Entfernung genehmigt wurde,
2. für die komplette Ablehnung eines Antrags zur Entfernung oder Veränderung geschützter Bäume in Höhe von 75% der bei einer Genehmigung fälligen Gebühr; bei einer teilweisen Ablehnung 75% der baumabhängigen Gebühr für die abgelehnten Bäume zusätzlich zu der Gebühr nach Nr. 1,

3. für die Verlängerung einer Erlaubnis nach § 6 (6) in Höhe von 32,50 €.

#### **§ 14**

#### **Gebührenbescheid und Fälligkeit**

- (1) Gebührenschuldner ist der Eigentümer. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Der Gebührenschuldner erhält über den zu entrichtenden Betrag einen schriftlichen Gebührenbescheid, der mit der schriftlichen Entscheidung über die Erlaubnis bzw. Ablehnung zu verbinden ist.
- (3) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig.

#### **§ 15**

#### **Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 70 Abs.1 Nr.17 des LG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  - a) geschützte Bäume entgegen den Verboten des § 3 zerstört, beschädigt, entfernt oder verändert,
  - b) eine nach § 6 erteilte Nebenbestimmung, eine nach § 8 erteilte Auflage oder eine Anordnung nach § 5 nicht oder nicht fristgerecht erfüllt,
  - c) eine Anzeige nach § 4 Ziffer 6 letzter Halbsatz unterlässt,
  - d) entgegen § 7 und § 9 Abs. 1 und 2 unzutreffende Angaben abgibt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 71 Abs. 1 LG NRW mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedroht ist.
- (3) Gegenstände, die zur Begehung einer Ordnungswidrigkeit nach § 70 des LG NRW gebraucht wurden oder bestimmt gewesen sind, können gemäß § 71 Abs. 2 des LG NRW eingezogen werden.

#### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile im Gebiet der Stadt Köln vom 17.01.2002 außer Kraft.

**Anlage 1**

(zu § 8 Abs. 2 der Baumschutzsatzung der Stadt Köln)

Liste für die Ersatzpflanzung bodenständiger Bäume**Hochwachsende Bäume:**

|                                      |                                                |
|--------------------------------------|------------------------------------------------|
| Acer pseudoplatanus                  | Bergahorn<br>Baum des Jahres 2009              |
| Aesculus hippocastanum               | Gemeine Rosskastanie<br>Baum des Jahres 2005   |
| Castanea sativa                      | Eßkastanie (Marone)                            |
| Fagus silvatica (auch Kegelform)     | Grünblättrige Rotbuche<br>Baum des Jahres 1990 |
| Fraxinus excelsior                   | Gemeine Esche<br>Baum des Jahres 2001          |
| Juglans regia                        | Walnuss<br>Baum des Jahres 2008                |
| Quercus petraea                      | Traubeneiche<br>Baum des Jahres 1989           |
| Quercus robur (auch Säulenform)      | Stieleiche<br>Baum des Jahres 1989             |
| Tilia cordata                        | Winterlinde<br>Baum des Jahres 1991            |
| Tilia platyphyllos (auch Kastenform) | Sommerlinde<br>Baum des Jahres 1991            |
| Ulmus carpinifolia                   | Feldulme<br>Baum des Jahres 1992               |
| Ulmus glabra                         | Bergulme<br>Baum des Jahres 1992               |
| Ulmus laevis                         | Flatterulme<br>Baum des Jahres 1992            |

**Mittelhochwachsende Bäume:**

|                     |                                      |
|---------------------|--------------------------------------|
| Acer campestre      | Feldahorn<br>Baum des Jahres 1995    |
| Alnus glutinosa     | Schwarzerle<br>Baum des Jahres 2003  |
| Betula pendula      | Sandbirke<br>Baum des Jahres 2000    |
| Carpinus betulus    | Hainbuche<br>Baum des Jahres 1996    |
| Crataegus laevigata | Zweiggriffeliger Weißdorn            |
| Crataegus monogyna  | Weißdorn                             |
| Malus sylvestris    | Holzapfel                            |
| Mespilus germanica  | Deutsche Mispel                      |
| Prunus avium        | Vogelkirsche<br>Baum des Jahres 2010 |
| Prunus mahaleb      | Weichselkirsche                      |
| Prunus padus        | Traubenkirsche                       |

Pyrus communis

Holzbirne

Baum des Jahres 1998

Salix alba

Silberweide

Baum des Jahres 1999

Salix fragilis

Bruchweide

Sorbus aria

Mehlbeere

Sorbus aucuparia

Gemeine Eberesche

Baum des Jahres 1997

Sorbus domestica

Speierling

Baum des Jahres 1993

Sorbus torminalis

Elsbeere

Baum des Jahres 2011

### Hochstämmige alte Obstsorten:

#### Äpfel:

- rote Sternrenette
- rhein. Krummstiel
- rhein. Winterrhambour
- rhein. Bohnapfel
- rhein. Schafsnase
- Goldparmäne (gute Bestäubersorte)
- Schöner von Boskoop (alte Boskoopsorte)
- Jacob-Lebel
- Kaiser-Wilhelm
- Geheimrat Oldenburg
- rote Bellefleur (auch kleinere Stammform)

#### Birnen:

- gute Graue
- gute Luise
- Alexander Lukas
- Köstliche aus Charneu
- Petersbirne

#### Pflaumen:

- Hauszwetsche
- Bühler Frühzwetsche
- Ersinger Frühzwetsche
- Wangenheim Frühzwetsche
- große grüne Reineclaude

#### Süßkirschen:

- große schwarze Knorpelkirsche
- Hedelfinger Riesenkirsche

#### **Nadelbaum:**

Taxus baccata

Eibe (Höhe mindestens 200 cm)

Baum des Jahres 1994

**Lediglich für Extremstandorte im Siedlungsbereich, wie Straßenränder,  
Rohböden, Trockenstandort geeignete Bäume:**

Acer platanoides

Spitzahorn

Baum des Jahres 1995

Aesculus x carnea

Rotblühende Kastanie

Corylus colurna

Baumhasel

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

(Hinweis auf § 7 GO NW nicht ins Kölner Stadtrecht übernommen.)

Köln, den 01.08.2011

Der Oberbürgermeister

gez. Roters

- ABI StK 2011, S. 714 -

|                 |            |
|-----------------|------------|
| Umweltausschuss | 23.05.2012 |
|-----------------|------------|

**öffentlich**

|             |              |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 171/2012-SUA |
| Stand       | 20.03.2012   |

**Betreff Mitteilung betr. Einhaltung von Mindestabständen beim Einsatz von Pflanzenschutzmitteln**

**Sachverhalt**

Das RM Marx aus Uedorf hat den Bürgermeister über eine Bekanntmachung des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit informiert. Es handelt sich um "Mindestabstände, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern einzuhalten sind". Der Bürgermeister wurde gebeten, den Umweltausschuss hierüber in Kenntnis zu setzen.

Die Bekanntmachung ist beigelegt, die Auswirkungen bleiben abzuwarten. Auf Nachfrage gibt der Rheinische Landwirtschaftsverband hierzu folgende Einschätzung ab:

*"...Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist im Pflanzenschutzgesetz geregelt. Nach § 6 Abs. 1 PflSchG ist bei der Anwendung nach guter fachlicher Praxis zu verfahren. Hierbei handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der durch die im Bundesanzeiger veröffentlichten "Grundsätze für die Durchführung der guten fachlichen Praxis" konkretisiert worden ist. Rechtlich handelt es sich um eine Auslegungs- und Anwendungshilfe.*

*Zuständig für die Überwachung des Pflanzenschutzgesetzes ist die Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen. Konkrete Verstöße sollten unverzüglich dem Pflanzenschutzdienst oder auch der zuständigen Kreisstelle in Köln-Auweiler angezeigt werden.*

*Die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln werden in der landwirtschaftlichen Ausbildung und beruflichen Fortbildung vermittelt. Die landwirtschaftliche Fachpresse (u.a. LZ und Monatszeitschrift) berichtet ständig über den aktuellen Stand. Es werden auch jährlich Sonderteile zu dieser Thematik herausgegeben. Unabhängig hiervon stellen die Grundsätze der guten fachlichen Praxis bei der Pflanzenschutzmittelanwendung einen Schwerpunkt in der täglichen Arbeit der Fachberater dar.*

*Die Landwirtschaftskammer empfiehlt die Beachtung der Bekanntmachung über Mindestabstände. ..."*

**Anlagen zum Sachverhalt**

Bekanntmachung Mindestabstände

## Bekanntmachungen

### **Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit**

#### **Bekanntmachung über Mindestabstände, die bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln zum Schutz von Umstehenden und Anwohnern einzuhalten sind (BVL 11/02/27)**

Vom 16. Dezember 2011

Pflanzenschutzmittel werden in der Landwirtschaft und im Gartenbau normalerweise auf direkt öffentlich zugänglichem Gelände oder unmittelbar benachbart dazu angewendet. Dadurch kann es potenziell zur Exposition an Personen kommen, die an der Ausbringung nicht aktiv beteiligt sind. Diese Personen können sich temporär in der Umgebung der zu behandelnden Fläche aufhalten (die sogenannten „Umstehenden“) oder sie arbeiten oder wohnen in der Umgebung der zu behandelnden Fläche (die sogenannten „Anwohner“).

Im Jahr 2008 wurden im Journal für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit die Leitlinien zur Expositions- und Risikoabschätzung für Umstehende und Anwohner während und nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln veröffentlicht<sup>1</sup>. Im selben Jahr wurden diese Leitlinien durch eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger in Kraft gesetzt<sup>2</sup>. Expositions- und Risikoabschätzung für Umstehende und Anwohner werden seitdem von den Antragstellern nach den genannten Leitlinien durchgeführt und als Bestandteil des Zulassungsantrages eingereicht.

Die Konsequenzen (Risikomanagementmaßnahmen), die sich aus diesem neuen Bewertungsansatz ergeben können, sind dort nur angedeutet. Überdies ist dort keine Aussage hinsichtlich eines Mindestabstandes bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemacht worden. Dies wird hiermit nachgeholt.

Pflanzenschutz darf nur nach den Grundsätzen guter fachlicher Praxis durchgeführt werden. Danach ist Abdrift von der behandelten Fläche grundsätzlich zu vermeiden<sup>3</sup>. Weiter heißt es an der zitierten Stelle, dass unter anderem zu Wohngebieten, Garten-, Freizeit- und Sportflächen ausreichende Abstände erforderlich sind. Der guten fachlichen Praxis ist also auch der Schutz von Umstehenden und Anwohnern durch Abstandsregelungen immanent.

Der Mindestabstand zu Umstehenden und Anwohnern darf bei Anwendungen in Flächenkulturen 1 m und bei Anwendungen in Raumkulturen 3 m nicht unterschreiten. Dieser Mindestabstand ist vom Anwender immer einzuhalten. Die Begründung hierfür liefert das auf veröffentlichten Abdrifteckwerten basierende in der oben genannten Veröffentlichung beschriebene Modell zur Exposition Dritter. Dieses Modell beinhaltet für geringere als die genannten Abstände keine Messwerte, sodass für diese geringeren Abstände keine Aussagen zur potenziellen Exposition möglich sind. Geringere Abstände bergen somit ein durch das Modell rechnerisch nicht abschätzbares Risiko für Anwohner und widersprechen damit den Zulassungskriterien im § 15 des Pflanzenschutzgesetzes<sup>4</sup> bzw. im Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009<sup>5</sup>.

Weiter ist darauf zu verweisen, dass nach § 6 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes bzw. § 13 Absatz 1 des Pflanzenschutzgesetzes neu<sup>6</sup> Pflanzenschutzmittel nicht angewendet werden dürfen, wenn der Anwender mit schädlichen Auswirkungen rechnen muss. Werden die oben genannten Abstände unterschritten, muss mit entsprechenden Auswirkungen gerechnet werden.

Dies hat zur Folge, dass der genannte Mindestabstand sowohl zu Flächen, auf denen sich Menschen regelmäßig aufhalten (z. B. auf Grundstücken, die der Wohnbebauung dienen, Flächen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind [§ 17 Pflanzenschutzgesetz neu] und privat genutzte Gärten), als auch zu Wegen, auf denen sich Spaziergänger regelmäßig aufhalten, eingehalten werden muss. Gerade in letzterem Fall kann dies auch dazu führen, dass ein Weg im Einzelfall für Spaziergänger gesperrt werden müsste. Sollten im Einzelfall größere Abstände notwendig werden, würden diese als Anwendungsbestimmung festgesetzt werden.

<sup>1</sup> S. Martin, D. Westphal, M. Erdtmann-Vourliotis, F. Dechet, C. Schulze-Rosario, F. Stauber, H. Wicke und G. Chester (2008): Guidance for Exposure and Risk Evaluation for Bystanders and Residents exposed to Plant Protection Products during and after Application. J. Verbr. Lebensm. 3 (2008): 272–281.

<sup>2</sup> Bekanntmachung der Leitlinien zur Expositions- und Risikoabschätzung für Umstehende und Anwohner während und nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (BVL 08/02/29) vom 2. Oktober 2008 (BAnz. S. 4063).

<sup>3</sup> Gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz – Grundsätze für die Durchführung, Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV).

<sup>4</sup> Pflanzenschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998 (BGBl. I S. 971, 1527, 3512), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. November 2011 (BGBl. I S. 2162) geändert worden ist.

<sup>5</sup> Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24.11.2009, S. 1).

<sup>6</sup> Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Pflanzenschutzrechtes, Gesetzesentwurf der Bundesregierung. Bundesratsdrucksache 520/11 vom 2. September 2011 bzw. Bundestagsdrucksache 17/7317 vom 17. Oktober 2011.

Braunschweig, den 16. Dezember 2011

Bundesamt für Verbraucherschutz  
und Lebensmittelsicherheit

Dr. H.-G. Nolting

|                 |            |
|-----------------|------------|
| Umweltausschuss | 23.05.2012 |
|-----------------|------------|

**öffentlich**

|             |              |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 218/2012-SUA |
| Stand       | 12.04.2012   |

**Betreff Mitteilung betr. Grünflächen- und Spielplatzpatenschaften**

**Sachverhalt**

Die Patenschaften für Pflanzbeete in Straßen und ähnliche Anlagen, im folgenden zusammenfassend Grünpatenschaften genannt, werden von der Stabsstelle Umwelt und Agenda betreut, die Patenschaften für Spielplätze vom Fachbereich 4 - Kinder, Jugend und Schule.

Zur Entwicklung der Spielplatz-Patenschaften:

Seit dem Bericht im Mai 2011 hat es keine Veränderungen gegeben. Für 2012 sind jedoch Veränderungen im Rahmen neuer Konzepte (Stichwort Bürgerspielplatz) zu erwarten.

Zur Entwicklung der Grünpatenschaften:

Im Laufe des Jahres 2011 wurden zwölf neue Paten gewonnen sowie eine schon länger bestehende, bisher inoffizielle Patenschaft bekannt. Einer der neuen Paten betreut drei Anlagen, eine Patin zwei Beete.

Eine Patenschaft wurde aus Krankheitsgründen beendet. In zwei Fällen sind die Paten verstorben, wobei ein Beet von der Tochter weiter gepflegt wird, die als neue Patin registriert wurde. Im anderen Fall handelt es sich um Blumenkübel, die vorläufig von einem anderen Anlieger weiter gepflegt werden. Da dieser aber evtl. verziehen wird, wollte er zunächst nicht als Pate registriert werden.

Zum Jahresende 2011 betrug die Gesamtzahl der registrierten Grünpatenschaften somit 180.

Die Entwicklung seit 2006, verteilt auf die Ortschaften, ist aus der folgenden Tabelle ersichtlich. Dabei wurde eine Patenschaft, die irrtümlich für Kardorf notiert war, auf Waldorf umgeschrieben.

|            | <b>2011</b> | <b>2010</b> | <b>2009</b> | <b>2008</b> | <b>2007</b> | <b>2006</b> |
|------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|-------------|
| Bornheim   | 30          | 29          | 30          | 29          | 30          | 30          |
| Brenig     | 17          | 13          | 13          | 13          | 14          | 12          |
| Dersdorf   | 2           | 2           | 2           | 2           | 2           | 2           |
| Hemmerich  | 4           | 2           | 2           | 2           | 1           | 2           |
| Hersel     | 20          | 19          | 19          | 18          | 19          | 19          |
| Kardorf    | 7           | 8           | 5           | 5           | 5           | 5           |
| Merten     | 13          | 14          | 17          | 13          | 12          | 12          |
| Roisdorf   | 22          | 21          | 22          | 15          | 13          | 14          |
| Rösberg    | 5           | 5           | 5           | 4           | 4           | 3           |
| Sechtem    | 27          | 27          | 29          | 28          | 28          | 21          |
| Uedorf     | 2           | 2           | 2           | 2           | 2           | 1           |
| Walberberg | 11          | 10          | 11          | 11          | 11          | 11          |
| Waldorf    | 11          | 9           | 8           | 6           | 5           | 5           |
| Widdig     | 9           | 9           | 9           | 9           | 8           | 8           |
| Summe      | <b>180</b>  | <b>170</b>  | <b>174</b>  | <b>157</b>  | <b>154</b>  | <b>145</b>  |

|                 |            |
|-----------------|------------|
| Umweltausschuss | 23.05.2012 |
|-----------------|------------|

**öffentlich**

|             |              |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 229/2012-SUA |
| Stand       | 25.04.2012   |

**Betreff Mitteilung betr. Pflege- und Entwicklungskonzept für den Naturschutzbereich zwischen Quarzsandgrube Brenig und Heimatblick Roisdorf**

**Sachverhalt**

Der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland, Kreisgruppe Rhein-Sieg, hat mit Unterstützung der örtlichen Natur- und Landschaftsschutzvereine in der Vergangenheit sehr erfolgreich die Beendigung des Bergrechts für die Quarzsandgrube in Brenig betrieben und mit Unterstützung verschiedener Fördermittelgeber bereits große Flächen aus dem Eigentum der insolventen Firmengruppe Heres erworben.

Motiviert durch diesen großen Erfolg beabsichtigt der BUND nun, für ein Gebiet zwischen Heimatblick und Quarzgrube, Hennessenberg und Blutpfad ein Pflege- und Entwicklungskonzept aufzustellen, welches das für diesen Bereich charakteristische kleinflächige Biotop-typenmosaik erhält und entwickelt. Dabei spielt die Erhaltung und Erneuerung des Obst-baumbestandes eine zentrale Rolle.

Auch dieses Projekt soll und kann nur mit Unterstützung der örtlichen Akteure erfolgen. Die Konzeptideen decken sich mit den Zielen des Landschaftsplanes für diesen Bereich (vor allem die NSGe "Quarzsandgrube" und "Roisdorfer Hufebahn") und denen des (Natur-, Frei-zeit- und Naherholungs-) Bebauungsplans Bo 73. Schwerpunktmäßig soll vor allem dem Naturschutz und der naturbezogenen Naherholung sowie der Umweltbildung Rechnung ge-tragen werden. Aufgrund dieser Ziele unterstützt der Bürgermeister das Projekt.

Der BUND plant im Rahmen der Projektentwicklung nach seinen Möglichkeiten auch weitere Grundstücke, die auf dem Markt angeboten werden, zu erwerben, um die Biotoptypen-entwicklung zielgerichtet steuern zu können.

|                 |            |
|-----------------|------------|
| Umweltausschuss | 23.05.2012 |
|-----------------|------------|

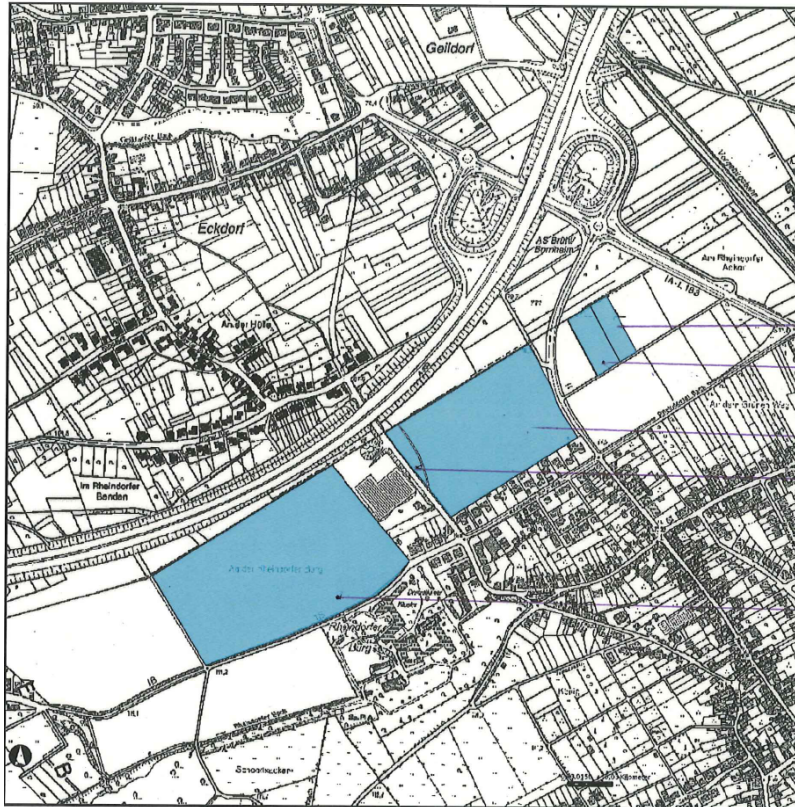
**öffentlich**

|             |              |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 252/2012-SUA |
| Stand       | 03.05.2012   |

**Betreff Mitteilung betr. Neubau einer Mobilfunktendeanlage in Walberberg**

**Sachverhalt**

T-Mobil beabsichtigt, zur Verbesserung der Mobilfunkversorgung in Walberberg und im Brühler Süden die Errichtung einer weiteren Sendeanlage für UMTS/GSM 900. Derzeit sind folgende Grundstücke in der näheren Betrachtung:



Die Flächen stehen nicht im Widerspruch zu den Mobilfunkleitlinien der Stadt. Der Bürgermeister hat T-Mobil allerdings darauf hingewiesen, dass alle Grundstücke im Landschaftsschutzgebiet liegen und es insofern einer Befreiung bedarf. Im Übrigen hat er empfohlen, den Standort möglichst nah an die Autobahn heranzurücken, um den Eingriff zu mindern. Insofern wurde nochmals empfohlen, auch einen Standort in den "Autobahnhöfen" der AS Brühl/Bornheim zu prüfen.

|                 |            |
|-----------------|------------|
| Umweltausschuss | 23.05.2012 |
|-----------------|------------|

**öffentlich**

|             |            |
|-------------|------------|
| Vorlage Nr. | 208/2012-1 |
| Stand       | 05.04.2012 |

**Betreff Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich UmweltA)**

**Sachverhalt**

Nach § 6 Abs. 3 der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Bornheim (GSchO) legt der Bürgermeister dem Rat halbjährlich eine Übersicht über die Beschlüsse des Rates vor, die vor mehr als drei Monaten gefasst und noch nicht – abschließend – ausgeführt sind.

Für die Beschlüsse der Ausschüsse gilt diese Regelung gem. § 31 GSchO entsprechend.

Der beigefügte Bericht umfasst die öffentlichen Beschlüsse im Beschlusszeitraum der laufenden Wahlperiode vom 21.10.2009 - 31.12.2011 zum Zuständigkeitsbereich des Umweltausschusses.

Bei den nicht-öffentlichen Beschlüssen gibt es keine noch nicht abschließend ausgeführten Beschlüsse.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Halbjahresbericht UmweltA

| Bericht über nicht ausgeführte Beschlüsse, Berichtszeitraum bis 31.12.2011 |             |      |                                                                                                 |                |                                                                                                                                                                                                                      |                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       |
|----------------------------------------------------------------------------|-------------|------|-------------------------------------------------------------------------------------------------|----------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Gremium                                                                    | Sitz.-Datum | öff. | TOP                                                                                             | Vorl.-Nr.      | Beschluss                                                                                                                                                                                                            | Sachstand                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                             |
| HFWA                                                                       | 17.02.2011  | öff. | Einbau eines Blockheizkraftwerks (BHKW) im Rathaus Bornheim (s. UmweltA 19.01.2011, 08.02.2011) | 011/2011-SUA/1 | Auftrag, die im Sachverhalt dargestellten Prüfungen der Wirtschaftlichkeit eines BHKW durchzuführen und eine Entscheidung über den Ersatz der Notstromversorgung spätestens für den Haushalt 2012 erneut vorzulegen. | Der Beschluss des HFWA vom 14.03.2012, mit Aufträgen an den Bürgermeister<br>1. dem Ausschuss auf Grundlage der Energieverbrauchskennlinie des energetisch sanierten Rathauses eine neue Wirtschaftlichkeitsbetrachtung und einen Handlungsvorschlag zur Entscheidung vorzulegen unter Berücksichtigung des Aspektes eines Wärmeverbundes mit umliegenden Liegenschaften und ggf. einer Übertragung der Aufgabe auf die in Gründung befindlichen Stadtwerke GmbH,<br>2.im Haushalt 2013 200.000 € mit Sperrvermerk für den Einbau eines notstromfähigen BHKWs in das Rathaus bereitzustellen,<br>wird z.Z. umgesetzt. |

|                 |            |
|-----------------|------------|
| Umweltausschuss | 23.05.2012 |
|-----------------|------------|

**öffentlich**

|             |              |
|-------------|--------------|
| Vorlage Nr. | 199/2012-SUA |
| Stand       | 04.04.2012   |

**Betreff** Anfrage des OV und AM Marx vom 02.04.2012 betr. Einsatz von Schafen am Rheinufer zwischen Uedorf und Hersel

**Sachverhalt**

Die Anfrage des AM Marx wird wie folgt beantwortet: Wie bereits im Umweltausschuss am 1. März 2012 mündlich mitgeteilt, sieht die Biologische Station im Rhein-Sieg-Kreis bei der Beweidung des Hochufers große Probleme für die Schafe wegen der Nähe zu dem stark frequentierten Leinpfad (Radfahrer, Jogger und Spaziergänger mit Hunden) und der fehlenden Fluchtdistanz für die Schafe. Die Biostation sieht nur die Möglichkeit der Beweidung der südlichen Rheinaue zwischen Auenweg und Rhein.

Mit dem Schäfer, der die Ökokontoflächen "Hüntten" im Bereich Mittelweg/ Allerstraße von seinen Schafen beweiden lässt, wurde Kontakt aufgenommen. Er ist grundsätzlich interessiert, vorrangig aber ebenfalls an den großen Flächen in der Rheinaue. Er wird die Situation aber nochmals überprüfen und sich anschließend melden, ob er die Beweidung des Hochufers für möglich hält. Die Probleme, die die Biostation sieht, teilt er aber grundsätzlich zunächst.

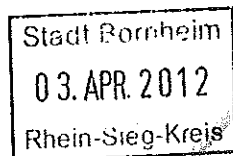
Der Bürgermeister weist bereits jetzt darauf hin, dass es sich bei dem Schäfereibetrieb um ein kommerzielles Unternehmen handelt, welches für die Beweidung ggf. entlohnt werden müsste. Bei der großen Zahl an Eigentümern im Bereich des Hochufers würde sowohl die Zustimmung aller Grundstückseigentümer als auch eine möglich Abrechnung schwierig und aufwendig.

**Anlagen zum Sachverhalt**

Anfrage

**Bernd Marx**  
**Ortsvorsteher von Bornheim-Uedorf**

**www.uedorf.de**



**Parkstr. 65**  
**53332 Bornheim**  
**02222/82546**  
**E-mail:nc-marxbe2@netcologne.de**

Uedorf, 02.04.2012

An den Bürgermeister der Stadt Bornheim  
Herrn Wolfgang Henseler  
Rathausstr. 2  
53332 Bornheim

Einsatz von Schafen am Rheinufer zwischen Uedorf und Hersel  
Beschluss des Umweltausschusses

Sehr geehrter Herr Bürgermeister! Lieber Wolfgang!

Da im Rahmen der Sanierung der Rheinböschung diese neu angelegt wurde und leider nicht mit Deichgras bepflanzt wurde könnte eine regelmäßige Beweidung helfen, diese Flächen frei von Sträuchern und Bäumen zu halten. Der Arbeitsaufwand für die Anlieger würde sich diesbezüglich erledigen.

Mit Beschluss des Umweltausschusses sollte durch die Stadt Bornheim festgestellt werden ob die Schafherde der Biologischen Station des Rhein-Sieg-Kreises die Flächen zwischen Rheinufer und sanierten Böschungsf Flächen durch ein –bis zweimalige Beweidung zukünftig pflegen kann.

Sofern dies aus aus welchen Gründen auch immer nicht realisierbar sein sollte, bitte ich um Prüfung, ob nicht die Schafherde, die in Hersel auf den Flächen zwischen Roisdorfer Str./Mittelweg und Allerstrasse gehalten wird für eine derartige Beweidung gewonnen werden kann.

Aus der Bevölkerung wurde ich auf diese Möglichkeit hingewiesen und bitte mit dem für die Schafherde Verantwortlichen zu klären, ob dies so möglich ist.

Über den aktuellen Stand ihrer Bemühungen, bitte ich im nächsten Umweltausschuss zu berichten, da dies doch seitens der Bürgerschaft sehr häufig nachgefragt wird.

Mit freundlichen Grüßen

  
Bernd Marx

# Inhaltsverzeichnis

|                                                                                 |    |
|---------------------------------------------------------------------------------|----|
| 31/2012, 23.05.2012, Sitzung des Umweltausschusses                              | 1  |
| Sitzungsdokumente                                                               |    |
| Einladung Ausschüsse                                                            | 4  |
| Niederschrift ö UmweltA 01.03.2012                                              | 6  |
| Vorlagendokumente                                                               |    |
| TOP Ö 5 Artenschutzkonzept der Stadt Bornheim und des Rhein-Sieg-Kreises        |    |
| Vorlage 227/2012-SUA                                                            | 14 |
| TOP Ö 6 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.04.2012 betr. Überprüf |    |
| Vorlage 221/2012-SUA                                                            | 16 |
| 1 Antrag UmweltA 221/2012-SUA                                                   | 18 |
| 2 Antrag VPLA 221/2012-SUA                                                      | 20 |
| TOP Ö 7 Mitteilung betr. Genehmigung der Erweiterung einer Abgrabung am Uedorfe |    |
| Vorlage ohne Beschluss 224/2012-SUA                                             | 22 |
| 1 Übersichts- und Lageplan 224/2012-SUA                                         | 23 |
| 2 Plan Ausgleichsfläche 224/2012-SUA                                            | 24 |
| TOP Ö 8 Verlängerung des Vertrages mit dem Rhein-Sieg-Kreis über die Entsorgung |    |
| Vorlage 142/2012-SUA                                                            | 25 |
| 1 Entwurf-Verlängerungsvertrag 142/2012-SUA                                     | 26 |
| 2 Kostenerstattungssätze 2012 142/2012-SUA                                      | 32 |
| TOP Ö 9 Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 14.04.2012 betr. Erlass e |    |
| Vorlage 220/2012-SUA                                                            | 33 |
| 1 Antrag 220/2012-SUA                                                           | 34 |
| 2 Vorlage 535/2000-7 220/2012-SUA                                               | 36 |
| TOP Ö 10 Antrag der SPD-Fraktion vom 27.04.2012 betr. Erlass einer Baumschutz-S |    |
| Vorlage 244/2012-SUA                                                            | 41 |
| 1 Antrag 244/2012-SUA                                                           | 42 |
| 2 Baumschutzsatzung Stadt Köln 244/2012-SUA                                     | 44 |
| TOP Ö 11 Mitteilung betr. Einhaltung von Mindestabständen beim Einsatz von Pfla |    |
| Vorlage ohne Beschluss 171/2012-SUA                                             | 56 |
| Bekanntmachung-Mindestabstände 171/2012-SUA                                     | 57 |
| TOP Ö 12 Mitteilung betr. Grünflächen- und Spielplatzpatenschaften              |    |
| Vorlage ohne Beschluss 218/2012-SUA                                             | 59 |
| TOP Ö 13 Mitteilung betr. Pflege- und Entwicklungskonzept für den Naturschutzbe |    |
| Vorlage ohne Beschluss 229/2012-SUA                                             | 60 |
| TOP Ö 14 Mitteilung betr. Neubau einer Mobilfunksendeanlage in Walberberg       |    |
| Vorlage ohne Beschluss 252/2012-SUA                                             | 61 |
| TOP Ö 15 Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich UmweltA)    |    |
| Vorlage ohne Beschluss 208/2012-1                                               | 62 |
| Bericht UmweltA 208/2012-1                                                      | 63 |
| TOP Ö 17 Anfrage des OV und AM Marx vom 02.04.2012 betr. Einsatz von Schafen am |    |
| Vorlage ohne Beschluss 199/2012-SUA                                             | 64 |
| Anfrage 199/2012-SUA                                                            | 65 |
| Inhaltsverzeichnis                                                              | 66 |